IMT Nuremberg Archives

H – 268

International Court of Justice

File Copy

1.Febr.-M-IP-1

INTERNATIONALER MILITAERGERICHTSHOF
NUERNBERG.DEUTSCHLAND,1.FEBR.1946
SITZUNG 10.00 UHR bis 13.00 UHR

Gerichtsoffizier: Meine Herren Richter ! Die Angeklagten Kaltenbrunner und Seyss-Inquart werden heute morgen infolge Krankheit abwesend sein.

Mrs.Dubost: Ich habe die Darlegung der Tatsachen beendet.

Diese Darlegungen bestanden in einer trockenen Aufzaehlung von Verbrechen, Greueln und Straftaten aller Art, die ich Ihnen absichtlich ohne jede rednerische Verschoenerung vorgelegt habe. Tatsachen haben eine beredte Sprache und diese genuegt.

Diese Tatsachen sind, wie mir scheint, zur Genuege bewiesen. Ich glaube nicht, dass weder die Verteidigung noch die Geschichte selbst die deutsche Geschichte das Wesentliche davon jemals wird wegleugnen koennen. Sie werden ohne jeden Zweifel zum Gegenstand kritischer Eroerterungen werden. Unsere Beweise sind in aller Eile gesammelt worden und zwar in einem verwuesteten Lande, dessen Verkehrsmittel vom fliehenden Feinde zerstoert worden waren, einem Lande wo jeder mehr darauf bedacht war, die Zukunft vorzubereiten als an die Vergangenheit zu denken. Denn die Zukunft bedeutete fuer uns nur das Leben unserer Kinder, die Vergangenheit brachte nur Tod und Zerstoerung. Fuer ganz Frankreich, fuer jedes Land im Westen, gibt das Muss des taeglichen Lebens, geben die Schwierigkeiten eine bessere Zukunft vorzubereiten, dem trostlosen Spruche der heiligen Schrift seine volle Bedeutung wieder: "Cinite mortuos, sepellire mortuos" und dies ist der Grund, warum wir, trotz all unseres Strebens, trotz all unseres Eifers, das Werk der Gerechtigkeit vorzubereiten, das Frankreich und das Weltgewissen verlangen, doch nicht mehr ausfuehrlich sein konnten, warum auch einzelne Irrtuemer sich in unsere Arbeit haben einschleichen koennen.

Die Berichtigungen jedoch, die die Zeit und die Verteidigung vornehmen werden, koennen nur nebensaechlich sein. Sie werden nicht verhindern, dass Millionen von Menschen deportiert, verhungert, durch Arbeit und Mangel erschoepft, verdarben, bevor sie wie wertloses Vieh getoetet wurden, wie viele unzaehlige Unschuldige gefoltert worden sind, bevor sie dem Henker ausgeliefert wurden. Die Berichtigungen werden die Orts- bisweilen Zeitumstaende betreffen. Sie werden aber nichts an den wesentlichen Tatsachen aendern.

H0268 - 0002

H0268 - 0003

Wenn diese Tatsachen aber in ihrer Gesamtheit feststehen, so bleibt uns noch die Aufgabe, ihnen eine rechtliche Begriffsbestimmung zu geben, in dem wir die Rechtswege auf sie anwenden, die verletzt werden, und indem wir die Anschuldigungen praezisieren, mit anderen Worten, indem wir die Verantwortung feststellen, die jeder Angeklagte dem Gesetze gegenueber traegt.

Welches Gesetz wollen wir anwenden.

Einzeln betrachtet und losgeloest von der zum System erhobenen Politik und schliesslich darueber hinaus als Mittel der einseitigen Vernichtung ersonnen hat, gewollt und angeordnet hat, stellt eine jede von diesen Straftaten sowohl ein gemeinrechtliches Verbrechen als auch eine Verletzung der Gesetze und Gebraeuche des Kriegsgesetzes sowie Voelkerrechts dar. Ein jeder koennte also fuer sich allein einer Verletzung eines internationalen Abkommens und einer Strafbestimmung eines unserer gegebenen nationalen Rechtssystemswesen, als eine Verletzung einer Rechtsvorschrift des gemeinen Rechts qualifiziert werden, die Herr Menthon herausgeschaelt hat. Aus dem gemeinen Recht fundiert letzten Endes die Grundlage und Wurzel der internationalen Gewohnheit, die ueber unser Gerichtsstatut hinaus der einzige Weg zu ihren Entscheidungen ist und bleibt. Zu bemerken ist, dass dieses gemeine Recht aus unserem festgelegten Rechtssystem entstand und hauptsaechlich die materiellen Taten bestraft. Nun haben alle diese Angeklagten in materieller Beziehung mit diesen Straftaten nichts zu tun, die sie in der Allgegenwart durch die ganze Welt tausendfach veranlasst haben. Ihr Wille hat befohlen, aber wie Richter Jackson bemerkte, haben sie ihre Haende niemals mit dem Blute ihrer Opfer befleckt. Wenn wir uns also ausschliesslich auf unser festgelegtes Recht insbesondere auf unsere franzoesischen Rechte stuetzen wollten, koennen die Angeklagten in keinem Fall als Haupttaeter, sondern nur als Helfershelfer betrachtet werden, welche die Tat durch Missbrauch ihrer maechtigen Gewalt veranlasst haben. Wie unvereinbar waere dies mit dem Begriff, den unsere Mitbuerger von der Schuld der Hauptkriegsverbrecher verursacht haben.

Das Problem auf diese Weise zu loesen, hiesse den Verantwortungsbereich jedes Angeklagten verengern. Diese Verantwortlichkeit wuerde als nebensaechlich und die Tatsachen selbst wuerden nur als Bruchstuecke erscheinen, waehrend sie, um entsprechend bezeichnet zu werden, als einmalig dargestellt werden

H0268 - 0004

sollen im Zusammenhang ihres gesamten Tuns und Trachtens der Angeklagten als Leiter der Naziregierung, die die zum System erhobene Politik des Terrors und Ausrottung ersonnen, sie wollten , sie befohlen oder zuliessen, eine Politik, bei der eine jede Tat fuer sich nur als eine Fassade, ein einzelner Bestandteil ist. So erlaubt uns ein blosser Hinweis auf das gemeine Recht nicht, die Wirklichkeit hinreichend zu erfassen. enn auch Handlungen die als Straftat anzusehen sind als solche nicht ausser Acht gelassen werden, so uebersieht man doch die psychologischen Momente und ibt kein vollstaendiges Bild von der Schuld der Angeklagten, da die Synthese aller Einzelfaktoren fehlt.

Das gemeine Recht drueckt einen gewissen Stand der allgemeinen Moral aus, wie sie in den zivilisierten Voelkern als Gesetz fuer die Beziehungen der Buerger untereinander anerkannt ist. Tief durchdrungen vom Imdividalismus, ist dieses gemeine Recht den Forderungen des Gemeinschftslebens, das die internationale Ethik beherrschen muss, nicht gewachsen. Darueber hinaus ist das gemeine Recht als Grundlage unserer Gebraeuche in einem kartesianischen Statismus erstarrt, der im Gegensatz zu dem ganzen Reichtum das im Werden begriffene internationale Staatsrecht erhaelt. Unser Statut sagt nichts darueber, wie Straftaten rechtlich zu qualifizieren sind, die ich Ihnen vorgetragen habe. Als Sie dieses Gericht ins Leben riefen, haben die Schoepfer des Statuts sich dabei begnuegt, die Grenzen seiner Zustaendigkeit festzulegen. Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschheit, Verbrechen gegen den Frieden; sie haben sie auch nicht einmal erschoepfend definiert. Ich verweise diesbezueglich auf Artikel 6, Paragraph D und C des Statuts. Er enthaelt lediglich eine beispielsweise Aufstellung, denn seine Verfasser waren sich dessen bewusst, dass das internationale Strafrecht noch nicht ueber das erste Stadium herausgekommen ist, indem der Brauch entsteht, in dem das Recht sich als Gegenwirkung gegen die Tat bildet, wo der Richter nur eingreift, um den Verbrecher gegen persoenliche Rache zu schuetzen, wo das Recht nur vom Richter gefunden wird und wo die Strafe sich nur auf das Gewissen des Richters beruft. So haben die Verfasser des Statuts davon Abstand genommen, uns Vorschriften ueber die Defination des Verbrechens zu geben und zwar in Bezug auf das gemeinsame Recht oder im Gegenteil in Bezug auf Gewohnheitsrecht. Sie haben ihnen nicht gesagt:

H0268 - 0005

"Sie werden die verbrecherischen Taten, die Ihnen vorgelegt sind, einzeln werten und jede so bewertete Tat wird von der andern abgesondert und durch Bezug auf eine Strafvorschrift oder auf eine Synthese der einzelnen internen Rechte, woraus sich das gemeine Recht ergibt, qualifiziert zu werden."

Sie sagten ihnen auch nicht:

"Sie werden diese einzelnen verbrecherischen Taten zusammenfassen, um daraus nur ein einziges Verbrechen zu konstruieren, dessen Bezeichnung, wenn sie auch in den grossen Zuegen die Regeln des gemeinen Rechts beachtet, wie sie durch die einzigartige Absicht oder durch den verfolgten Zweck bestimmt sein wird, ohne dass sie Zeit damit verschwendet, in den verschiedenen inlaendischen Rechten durch Vergleich Praezedentien zu suchen, die sich uebrigens fuer einen ganz andern Stoff eignen."

Die Verfasser des Status haben Ihnen in den Grenzen des Gewohnheitsrechts und der Organisation vollkommen freie Hand gelassen. Wir selbst sind innerhalb derselben Grenzen frei, Ihnen jede Qualifizierung vorzuschlagen, die Sie praktisch fuer die beste halten, die Ihnen als diejenige erscheint, die der wechselnden Wirklichkeit der Taten in ihren Beziehungen zum allgemeinen Grundsatz des Rechts und den Hauptregeln der Sittlichkeit am genauesten entspricht, die geeignet ist, die Forderungen des menschlichen Gewissens am besten zu befriedigen, die durch die internationale oeffentliche Meinung zum Ausdruck kommt, nachdem Sie ueber die Hitlerischen Greueltaten gebuehrend unterrichtet und welche dem internationalen

H0268 - 0006

Strafrecht unterliegt. Dieses Recht ist erst im Werden begriffen, aber mag auch dieser Prozess noch keinen Praecedenzfall haben, die aufgeworfenen Probleme sind schon festgestellt worden und Juristen, die unsere Vorgaenger waren, haben bereits Loesungen gefunden. Diese Loesungen stellen Praezedentien dar und schaffen dadurch die ersten Elemente des von ihnen anzuwendenden Gewohnheitsrechts. In ihrer Denkschrift an die Kommission fuer Verantwortlichkeit der Kriegsurheber und entsprechende Strafmassnahmen (Friedenskonferenz 1919-1920) schrieben die franzö sischen Juristen Larnaude und de Lapradelle: Ich zitiere:

"Das Strafrecht hat nicht voraussehen koennen, dass ein Heer die Grundlagen der Gesetze der Menschheit, der Zivilisation, der Ehre zum Trotz auf den ausdruecklichen Befehl seines herrschenden Systems Taten begehen koennte, vor denen der Feind, wenn auch erfolglos den Sieg zu erwarten, sich nicht gescheut hat. Nie zuvor hat daher das internationale Strafrecht Vorschriften niederlegen koennnen, die es ermoeglichen, solche Taten zu bestrafen. Und doch muss man in der Auslegung jedes Gesetzes die Absicht des Gesetzgebers nicht aus den Augen verlieren. Wenn es in bestimmten, besonders klar gelagerten Faellen gelingt, verantwortliche Einzelpersonen zu ueberfuehren, als deren Mittaeter in weitestem Sinne der Kaiser betrachtet werden koennte, so wuerde man dadurch und nicht einmal ohne Schwierigkeit nur seinen Verantwortungsbereich verringern, indem man diesen auf einige bestimmte Faelle beschraenkt. Es hiesse, den Fall Wilhelm II. ungerechtfertigt verkleinern, wollte man ihn auf das Niveau eines Schwur- oder Gerichtsverfahren herabdruecken, d.h. der Gerechtigkeit, die die angstvolle Welt erwartet, waere nicht Genuege getan. Wenn der deutsche Kaiser nur als Mitschuldiger oder selbst als Mitglied eines Verbrechens nach gemeinen Recht abgeurteilt wuerde. Seine Handlungen, die er als Staatsoberhaupt beging, sollen entsprechend ihrem wirklichen Rechtscharakter zum Gegenstand des Urteils gemacht werden muessen. Ist dies alles aber nicht beinahe restlos in dem letzten Paragraphen

H0268 - 0007

des Statuts Ihres Gerichts mit einbegriffen:

"Die Fuehrer, Organisatoren, Anstifter oder Teilnehmer, die am Entwurf oder der Ausfuehrung eines gemeinsamen Planes oder einer Verschwoerung teilgenommen haben, um irgend eines der vorgenannten Verbrechen zu begehen, (Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit), sind fuer alle Handlungen, die von irgend einer Person in Ausfuehrung dieses Plans begangen wurden, verantwortlich."

Im uebrigen stimmt das alles mit dem urspruenglichen Begriff deutschen Fuehrertums genauestens ueberein, das jede Verantwortung auf den Fuehrer und diejenigen auferlegt, die von Anfang an zusamme mit dem Fuehrer die treibende Kraft gewesen sind.

Indem wir der Wirklichkeit so nahe wie nur moeglich bleiben, indem wir das Statut vom 8. August und seinen Artikel 6 anwenden, indem wir die Vorschriften des gemeinen Rechts, wie sie Herr Menthon in Betracht zieht und indem wir der Gewohnheit folgen, die sich auf dem Gebiete des internationalen Strafrechts vollzieht, koennen wir dieses Gericht ersuchen, alle Angeklagten fuer schuldig zu erklaeren, als Hitlerische Anfuehrer des deutschen Volkes, ersonnen, gewollt, befohlen oder einfach durch Stillschweigen geduldet zu haben, dass Mord oder andere unmenschliche Taten systematisch begangen, dass Gewalttaetigkeiten an Kriegsgefangenen oder Zivilpersonen systematisch veruebt wurden, dass Verwuestungen ohne Rechtfertigung vorgenommen und zum System gemacht wurden. Dies alles als wohlerwogenes Mittel fuer die Durchfuehrung ihres Planes, Europa und die Welt durch Terror zu beherrschen und ganze Bevoelkerungen auszurotten, um den Lebensraum des deutschen Volkes auszudehnen.

Im einzelnen fordern wir, dass Goering, Keitel und Jodl fuer schuldig erklaert werden, an der Ausfuehrung dieses Planes teilgenommen zu haben, indem sie die Festnahme und Hinrichtung von Geiseln unter Verletzung von Artikel 50 der Haager Konvention, der Sammelstrafen und Suehnemassnahmen untersagt, befohlen haben.

H0268 - 0008

Dass Keitel, Jodl, Kaltenbrunner, Seyss-Inquart, Bormann, Ribbentrop fuer schuldig erklaert werden, an der Ausfuehrung dieses Planes teilgenommen zu haben.

1.) indem sie die terroristische Ermordung von unschuldigen Zivilpersonen befahlen,

2.) indem sie die Hinrichtung ohne gerichtliches Urteil und Folterung bis zum Tode der Mitglieder der Widerstandsbewegung befahlen, und

3.) indem sie die Verwuestungen ohne Rechtfertigung befahlen,

dass Goering, Keitel, Jodl, Speer und Sauckel fuer schuldig erklaert werden an der Ausfuehrung dieses Planes teilgenommen zu haben, indem sie die Gesundheit und das Leben der Kriegsgefangenen gefaehrdeten, insbesondere indem sie diese denselben Entbehrungen und Gewalttaten unterwarfen, indem sie dieselben Bombenabwuerfen und anderen Kriegsgefahren aussetzten oder auszusetzen versuchten ohne Notwendigkeit,

dass Goering, Keitel, Jodl, Kaltenbrunner, Bormann fuer schuldig erklaert werden, an der Ausfuehrung dieses Planes teilgenommen zu haben, indem sie persoenlich befahlen, oder fuer die Abfassung von Befehlen verantwortlich waren, die auf terroristische Ermordung oder das Lynchen durch die Bevoelkerung von gewissen Kampfteilnehmer abzielten, insbesondere von Fliegern und Kommandotruppen sowie die terroristische Ermordung und langsame Ausrottung gewisser Klassen von Kriegsgefangenen,

dass Keitel fuer schuldig erklaert wird an der Ausfuehrung dieses Planes teilgenommen zu haben, indem er die Deportation von unschuldigen Zivilpersonen verordnete und indem er Einzelne der "N.N".-Behandlung unterwarf, die die Vernichtung bedeutete,

dass Jodl, fuer schuldig erklaert wird an der Ausfuehrung dieses Planes teilgenommen zu haben, indem er die Festnahme der Juden in Daenemark zum Zwecke ihrer Deportation verordnete,

dass Frank, Rosenberg, Streicher, Schirach, Sauckel, Frick und Hess fuer schuldig erklaert werden, an der Ausfuehrung dieses

H0268 - 0009

Planes teilgenommen zu haben, indem sie die Ausrottung der Juden rechtfertigten oder ein auf sie bezogenes Statut zum Zwecke ihrer Ausrottung ausarbeiteten,

dass Goering fuer schuldig erklaert wird, an der Ausfuehrung dieses Planes teilgenommen zu haben.

1. indem er die Konzentrationslager schuf und sie unter die Kontrolle der Staatspolizei stellte, um dem Nationalsozialismus aller Opposition zu entledigen,

2. indem er als verantwortlicher Vorgesetzter psychologische Experimente mit Todesfolge zuliess und dann sogar billigte. Diese Experimente waren Kaeltedruck- und Unterdruck-Experimente, die mit von der Luftwaffe geliefertem Material unter Leitung Dr. Raschers, der fuer diesen Zweck dem politischen Lager Dachau zugeteilt war, an Haeftlingen ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden,

3. indem er massenweise Internierte zu aufreibenden Arbeiten unter unmenschlichen Verhaeltnissen in den Ruestungsbetrieben der Luftwaffe verwendete,

dass Speer fuer schuldig erklaert wird, an der Ausfuehrung dieses Planes teilgenommen zu haben, indem er massenweise Internierte zu aufreibenden Arbeiten unter unmenschlichen Verhaeltnissen in Ruestungsbetrieben verwendete,

dass Bormann fuer schuldig erklaert wird, an der Ausfuehrung dieses Planes teilgenommen zu haben, indem er an der Ausrottung der Konzentrationslager teilnahm.

Was Doenitz, Raeder, Papen, Neurath, Frick, Schacht anbetrifft, schliessen wir uns den Antraegen unseres britischen und amerikanischen Kollegen an.

Aufgrund der vorstehend aufgefuehrten Handlungen beantragen wir ferner gemaess Artikel 9 des Statuts dieses Gerichts, dass das OKW und das OKW an der Ausfuehrung dieses Plans fuer schuldig erklaert werden, indem sie die Deportierung von unschuldigen Zivilpersonen aus den besetzten Gebieten im Westen befohlen und daran teilgenomm haben.

H0268 - 0010

Zu erklaeren, dass das O.K.W., das O.K.H. und das O.K.L. schuldig sind an der Ausfuehrung dieses Plans, indem sie an dem Gebrauch des Geiselsyztems als eines terroristischen Mittels teilnahmen und die Festnahme, sowie die Hinrichtung von Geiseln in den Westlaendern verordneten, indem sie die materiellen Verhaeltnisse des Kriegsgefangenenlebens zu einem demuetigenden Niveau erniedrigten, indem sie die Kriegsgefangenen der Garantien beraubten, die ihnen Kraft des internationalen Brauchs und des positiven internationalen Rechts gewaehrt worden waren, indem sie die Ausnuetzung der Kriegsgefangenen bei gefaehrlichen Arbeiten, die in unmittelbarer Beziehung mit den Kriegsoperationen waren, befahlen oder duldeten, indem sie die Hinrichtung von Gefangenen wegen Flucht oder Fluchtversuch, sowie von Mitgliedern von Kommandogruppen befahlen, indem sie den SS und dem SD Richtlinien fuer die Ermordung von Fliegern gaben.

Zu erklaeren, dass das OKL schuldig ist an der Ausfuehrung dieses Plans teilgenommen zu haben:

1. Indem es die Internierten massenweise zu erschoepfenden Arbeiten in unmenschlichen Verhaeltnissen in den Ruestungsbetrieben der Luftwaffe ausnutzte,
2. indem es an todesgefaehrlichen physiologischen Experimenten ueber die Erkaeltung, den Luftdruck und den Unterdruck teilnahm und zwar fuer die Luftwaffe unter Leitung des Dr.Rascher, eines Luftwaffenarztes, der in das Konzentrationslager Dachau abkommandiert war, durchgefuehrt wurden.

Dass die SS und der SD fuer schuldig erklaert werden, an der Ausfuehrung dieses Plans, weil sie unschuldige Zivilpersonen aus den besetzten Laendern im Westen deportiert und an der Deportation teilgenommen und sie mit allen Mitteln in den Konzentrations lagern gefoltert, ermordet und ausgerottet haben,

dass die SS, der SD und die Gestapo schuld sind an der Ausfuehrung dieses Planes, indem sie die unmittelbaren Befehle fuer

H0268 -0011

die Hinrichtung oder Deportation zwecks langsamer Ausrottung von Mitgliedern der Kommandogruppen von Fliegern, fluechtigen Gefangenen, Arbeitsverweigerern, oder solchen, die sich gegen die nationalsozialistische Ordnung auflehnten, erteilt haben, indem sie jede Suehne fuer Anwendungen der Lynchjustiz untersagten, die die deutsche Bevoelkerung abgestuerzten Fliegern gegenueber begangen haben,

dass die SS, der SD und die Gestapo fuer schuldig erklaert werden, Mitglieder der Widerstandsbewegung gefoltert und ohne Gerichtsurteil hingerichtet zu haben,

dass dieselben Gliederungen und darueber hinaus das OKW und das OKH in Zusammenarbeit mit SS, SD und Gestapo schuldig sind, Massenmorde und unberechtigte Verheerungen angerichtet oder befohlen zu haben,

dass die Gestapo schuldig ist an der Ausfuehrung des Plans teilgenommen zu haben, indem sie unschuldige Zivilpersonen aus den besetzten Westgebieten deportierte, indem sie sie folterte und ermordete,

dass die Reichsregierung und das Korps der politischen Leiter der N.S.D.A.P. fuer schuldig erklaert wird, in der Absicht Europa und die Welt zu beherrschen, die systematische Ausrottung von unschuldigen Zivilpersonen aus den besetzten Westgebieten, erdacht, vorbereitet und daran teilgenommen zu haben und zwar durch Deportation und Ermordung in Konzentrationslagern,

dass das Korps der politischen Leiter der nationalsozialistischen Partei und die Reichsregierung schuldig sind, in der Absicht Europa und die Welt durch Terror zu beherrschen, die oben beschriebenen Folterungen, summarischen Hinrichtungen, Massenmorde und unbegruendeten Verheerungen systematisch erdacht und veranlasst zu haben,

dass die Reichsregierung und das Korps der politischen Leiter der N.S.D.A.P. schuldig sind in der Absicht, Europa und

H0268 - 0012

die Welt zu beherrschen, die Ausrottung von in ihrer Gewalt befindlichen Kampfteilnehmern das Demoralisieren und aeusserste Ausnuetzung zur Ausrottung von Kriegsgefangenen erdacht, vorbereitet und daran teilgenommen zu haben.

Diese sind die rechtlichen Qualifizierungen der Tatsachen, die ich Ihnen vorzuschlagen die Ehre habe. Jedoch einige Lehren sind von diesen Tatsachen zu ziehen, und das moechte ich mit Ihrer guetigen Erlaubnis am Schluss meiner Ausfuehrungen tun. Seit mehreren hundert Jahren hat die Menschheit auf die Verschleppung der Besiegten, auf ihre Versklavung, auf ihre Vernichtung durch Elend und Hunger, durch Eisen und Feuer verzichtet. Denn eine Botschaft der Bruederlichkeit wurde der Welt gegeben und die Welt konnte diese Botschaft, auch inmitten der Grauen des Krieges nicht vollkommen vergessen. Generationen zu Generationen haben wir ein Streben zum Aufstieg feststellen koennen, seitdem diese Friedensbotschaft gegeben wurde. Wir dachten, dass die Menschen ohne den Geist des Rueckfalles begonnen hatten,

, den Weg des moralischen Fortschrittes zu beschreiten und, dass dieses einen Teil des gemeinsamen Gutes der zivilisierten Voelker bildete. Alle ehrten gleichfalls den guten Glauben in den Beziehungen der Einzelnen zu einander, es gelang ihnen allen den guten Glauben als Gesetz ihrer gegenseitigen Beziehungen zu machen. Allmaehlich entstand eine internationale Moral und die zwischenstaatlichen Beziehungen, indem sie den Beziehungen zwischen den Einzelnen glichen, folgten immer mehr den drei Geboten der roemischen Rechtskundigen des klassischen Zeitalters, "honeste vivere, alterum non laedere, suum quique tribuere."

Jede zivilisierte Nation war von einem gemeinsamen Humanismus durchdrungen, entsprungen aus einer gemeinsamen langen christlichen und liberalen Tradition und erworben zum Preise einer grausamen Erfahrung, jede Nation, durch das wohl aufgefasste Wohl

H0268 - 0013

des einzelnen Menschen aufgeklaert, kam zu der Einsicht, das in den oeffentlichen, wie auch in den privaten Angelegenheiten, die Redlichkeit, die Bescheidenheit und die gegenseitige Hilfe die goldenen Regeln sind, die niemand auf die Dauer unbestraft ueberschreiten konnte.

Die Niederlage, die Katastrophe, die auf Deutschland herabgestuertzt sind, bestaetigen fuer uns diesen Gedanken und verleihen der feierlichen Warnung, die der Praesident Roosevelt in seiner Rede vom 27. Mai 1940 an das amerikanische Volk gerichtet hat, einen desto tieferen Sinn und groesseren Glanz:
Ich zitiere:

"Obwohl unsere Marine, unsere Kanonen und unsere Luftwaffe sich in der ersten Verteidigungslinie befinden, ist es jedoch sicher, dass hinter all dem der Geist und die Moral eines freien Volkes stehen, die ihrer materiellen Verteidigung, die Macht, die innere Nahrung, und Leistungsfachigkeit verleihen."
Ende des Zitates.

Und in diesem Kampf dessen Widerhall noch in unseren Ohren klingt, hat derjenige den Sieg davongetragen, der seine Kraft auf das Recht stuetzen konnte, der diese Kraft mit Gerechtigkeit zu nachren vermochte. Da wir aber Schritt fuer Schritt das Entstehen des verbrecherischen Wahnsinns der Angeklagten, sowie ihre Folgen waehrend dieser letzten Jahre, verfolgt haben, koennen wir daraus schliessen, dass das menschliche Erbgut, dessen Verwahrer wir sind, sehr gebrechlich ist, dass Rueckfaelle aller Art moeglich sind und, dass wir sorgfaeltig dieses Erbgut hueten muessen. Es gibt kein Volk, welches schlecht erzogen, durch schlechte Herren schlecht gefuehrt, schliesslich nicht in die Barberei der primitiven Zeitalter zurueckfallen koennte.

Dieses deutsche Volk, dessen militaerische Tugenden wir anerkennen, dessen Dichter und Musiker wir lieben, dessen Arbeitsfleiss wir bewundern und von dem man nicht sagen kann, dass es

H0268 -0014

nicht Beispiele der Redlichkeit in den erhabensten Werken des Geistes gegeben hat; dieses deutsche Volk, das ziemlich spaet erst seit dem 8. Jahrhundert zur Zivilisation geriet, hatte sich langsam in die Reihe der Voelker aeltester Kultur erhoben. Seine Beitraege zu dem modernen oder zu dem zeitgemaessen Denken, scheinen den Beweis erbracht zu haben, dass dieser Sieg des Geistes ein endgueltiger sei - Kant, Goethe, Johann Sebastian Bach, gehoeren ebenso der Menschheit, wie Calvin, Dante oder Shakespeare und jedoch sehen sie, Millionen vun unschuldigen Menschen werden im Lande dieses

H0268 - 0015

Volkes vernichtet, durch die Maenner dieses Volkes, in Durchfuehrung eines verabredeten Planes der Fuehrer dieses Volkes, und dieses Volk hat sich nicht in einer ploetzlichen Empoerung erhoben.

Nun sehen Sie, was aus ihm geworden ist, weil es die Tugend der politischen Freiheit, der buergerlichen Gleichheit, der menschlichen Bruederlichkeit verachtete. Sehe jetzt, was aus ihm geworden, weil es vergass, dass alle Menschen frei und mit dem gleichen Recht auf die Welt kommen, dass die wesentliche Aufgabe des Staates darin besteht, die Beachtung der geistigen Freiheiten und der bruederlichen Solidaritaet in die sozialen Beziehungen und in die internationalen Einrichtungen immer tiefer einzufuehren. Dieses Volk liess sich seines Gewissens und selbst seiner Seele berauben. Boese Herren sind gekommen, die seine primitiven Leidenschaften erweckt haben und die Durchfuehrung der Greueltaten ermoeglichten, die ich Ihnen vorgelegt habe.

Eigentlich besteht das Verbrechen dieser Leute darin, dass sie das deutsche Volk 12 Jahrhunderte zurueckversetzt haben; ihr Verbrechen besteht darin, als Regierungsmittel eine Terrorpolitik ersonnen und verwirklicht zu haben gegen die Gesamtheit der unterjochten Voelker und gegen ihr eigenes Volk; ihr Verbrechen besteht darin, als Endzweck an und fuer sich eine Ausrottungspolitik gegen ganze Klassen unschuldiger Buerger bewerkstelligt zu haben. Dies allein wuerde genuegen, um die Todesstrafe ueber sie zu verhaengen. Und dennoch beabsichtigt die franzoesische Staatsanwaltschaft durch ihren Vertreter, Herrn Faure, die Beweise eines neuen, noch schwereren Verbrechens beizubringen, dass sie naemlich gewisse Ideen aus der Welt haben ausrotten wollen, die da heissen: Freiheit, Unabhaengigkeit, Sicherheit der Voelker, Glaube in dem gegebenen Wort und Achtung vor der menschlichen Person.
Dass sie es versucht haben, bis in die Seele hinein, den Geist Frankreichs und anderer besetzter Gebiete des Westens zu toeten. Wir sind der Ansicht, dass dies das groesste Verbrechen dieser

H0268 - 0016

Menschen ist, das groesste, denn es steht geschrieben im Evangelium (Matthaeus III, 31 - 32) :

"Alle Suende und Laesterung wird dem Menschen vergeben, aber die Laesterung wider den heiligen Geist wird nicht vergeben, und wer redet wider den heiligen Geist, dem wird es nicht vergeben, weder in diesem Jahrhundert noch in folgenden Jahrhunderten. Denn an der Frucht erkennet man den Baum. Ihr Otterngezuechte, wie koennet ihr Gutes reden, dieweil ihr boese seid."

Vorsitzender: Herr Faure.

M. Faure: Herr Praesident, meine Herren Richter.

Ich habe die Ehre, dem Gericht den abschliessenden Vortrag im Rahmen der franzoesischen Anklagerede zu halten. Dieser Vortrag entspricht mehr im Einzelnen dem Buchstaben J und I von Punkt 3 der Anklageschrift:

"Germanisierung und Treueid."

Auf der anderen Seite Buchstabe B des Anklagepunktes 4:

"Verfolgung aus politischen, rassischen und religioesen Gruenden."

Ich moechte zuerst in einer kurzen Einleitung die allgemeinen Ideen entwickeln, die meiner Anklagerede zugrunde liegen. Der Begriff der Germanisierung ist Gegenstand der Ausfuehrungen von M. Dementhon gewesen. Sie besteht vornehmlich daraus, dass man den Bewohnern der besetzten Gebiete die Norm des sozialen Lebens und der Politik auferlegte, die die Nazis entwickelt hatten, entsprechend ihrer Lehre und zu ihrem Vorteil. Die Gesamtheit der Taetigkeit an die die Germanisierung durchzufuehren oder zum Zweck haben und die rechtwidrigen Handlungen sind, ist als ein verbrecherisches Unternehmen gegen die Menschheit definiert worden. Der Gesamtprozess der Germanisierung ist in gewissen Laendern, die die Deutschen annektieren wollten, durchgefuehrt worden. Die Deutschen beabsichtigten schon vor dem Ende des Krieges, diese Laender Deutschland einzuverleiben. Diese Gebiete, die annektiert und so absolut germanisiert wurden, sind: das Grossherzogtum von

H0268 - 0017

Luxemburg, die Bezirke Eupen und Malmedy und Moresnet in Belgien und die franzoesischen Departements von Oberrhein, Niederrhein und Mosel.

Man kann der Ansicht sein, dass diese Gebiete verhaeltnismaessig klein sind im Verhaeltnis zu der Gesamtheit der Gebiete, die von den Deutschen besetzt worden sind.

Aber das vermindert in keiner Weise den strafbaren Charakter dieser Annektierungen, und darueber hinaus muss man an zwei Behauptungen festhalten, die sehr wesentlich in dieser Beziehung sind.

Erste Behauptung: Die Deutschen haben erdacht und vorbereitet, weitgehendere Annektionen, als die, die sie tatsaechlich offiziell durchgefuehrt haben. Aus Zeitmangel hatten sie keine Gelegenheit, die Annektionen durchzufuehren in der Zeit, die ihnen zur Verfuegung stand.

Zweite Behauptung: Auf der anderen Seite war die Annektion nicht das einzige und unumgaenglichenotwendige Mittel der Germanisierung. Die Deutschen entdeckten, dass sie verschiedene und mannigfaltige Mittel waehlen konnten, um ihr Ziel der Universalherrschaft zu erreichen. Diese Wahl, den Umstaenden entsprechend, konnte verschieden sein. Aber es war immer, um dasselbe Ziel zu erreichen, und es ist charakteristisch fuer das, was mit dem Namen Nazi-Macchiavellismus gekennzeichnet wurde. Ihre Auffassung ist in technischer Beziehung biegsamer, geschickter und gefaehrlicher als die klassische Auffassung von dem Krieg der territoritalen Eroberung. In diesem Sinne hat der brutalste Eroberer ueber ihnen den Vorteil, offen und ehrlich zu sein.

Ich sage in erster Linie, dass die Deutschen sich vorgenommen hatten, groessere Gebiete zu annektieren. Zahlreiche Anzeichen koennen in dieser Beziehung festgestellt werden. Ich moechte nur zwei Zitate geben. Das erste ist der Sammlung entnommen, die meine Kollegen von der amerikanischen Generalstaatsanwaltschaft zu-

H0268 - 0018

sammengestellt haben. Es ist dem Gericht noch nicht vorgelegt worden. Ich bemerke im uebrigen, dass ich mich in meinem gesamten Vortrag nur zweimal auf die amerikanischen Sammlungen beziehen werde. Alle anderen Dokumente, die ich vorlegen werde, sind neue Dokumente von der franzoesischen Anklagebehoerde. Das Dokument, von dem ich jetzt spreche, ist Nr. 1155 - PS, USA - Beweisstueck und es findet sich im Dokumentenbuch, das Ihnen vorgelegt worden ist, als Nr. 601. Das ist die Nummer, unter welcher es aus der franzoesischen Sammlung vorgelegt wird. Das Dokument ist datiert:

"Berlin, den 20. Juni 1940."

Es traegt den Vermerk: Geheime Kommandosache des Generalstabs. Die Unterschrift lautet:

"Aktenvermerk ueber die Besprechung im Hauptquartier des Generalfeldmarschall Goering vom 19. Juni 1940."

Die Angaben, die sich darin enthalten, spiegeln doch sehr wohl die Absichten dieser Machthaber wieder und es sind nicht persoenliche Erklaerungen.

Ich werde dem Gericht lediglich den Absatz 6 vorlesen, auf Seite 3 des Dokumentes. Es ist das erste Dokument in dem Dokumentenbuch Nr. 601 und es ist die dritte Seite des Dokumentes. Ich lese die Nr. 6 vor:

"Allgemeine Absichten hinsichtlich der politischen Entwicklung: Luxemburg soll ins deutsche Reich einverleibt werden, Norwegen soll Deutsch werden, Elsass-Lothringen wird ins deutsche Reich wieder eingegliedert; es soll ein selbstaendiger bretonischer Staat errichtet werden. Es schweben weiterhin noch Absichten bezueglich Belgien und der besonderen Behandlung der Flamen dort und auch ueber die Errichtung eines burgundischen Staates."

Das ist das Ende des Zitats.

Zweites Zitat, das ich dem Gericht vorlesen moechte, in dieser Beziehung, bezieht sich auf das franzoesische Dokument, das ich als Dokument Nr. 602 vorlege. Dieses Dokument Nr. 602 folgt auf Nr. 601 im Dokumentenbuch, das dem Gericht vorliegt. Dieses Dokument ist eine Niederschrift, des Verhoers des Dr. Globke fruehren Mithelfers des Staatsekretaers im Innenministerium. Es ist vom 25. September 1945.

Das Verhoer wurde von einem Major Graf des franzoesischen Dienstes aufgenommen. Dieser Niederschrift ist ein Memorandum beigefuegt, das Dr. Globke am Ende des Verhoers verfasst hat. Ich lese von diesem Dokument, beginnend mit dem ersten Absatz:

"Frage: Sind Ihnen Plaene bekannt, weitere franzoesische Gebiete beim Friedensschluss zwischen Deutschland und Frankreich zu annektieren (Belfort-Nancy, das Becken von Brisy, die Kohlenbergwerke des Nordens, die "Rote Zone", das an das Generalgouvernemant von Belgien angegliedert ist.)

Antwort: Ja, diese Plaene haben bestanden. Es sind das Befehle des Fuehrers die von Staatssekretaer Dr. Stuckart ausgearbeitet wurden. Ich habe sie gesehen. Die Vorschlaege sind dem Auswaertigen Amt, dem OKW und der Waffenstillstandskommission in Wiesbaden zur Kenntnis uebermittelt worden. All diese Akten sind vernichtet worden. So sagt wenigstens Dr. Globke. Staatssekretaer Dr. Stuckart ist mit einem Projekt in das Fuehrerhauptquartier

H0268 - 0019

H0268 - 0020

befohlen worden, bevor der russische Feldzug .....

Bei Nachpruefung dieser Vorschlaege fand der Fuehrer, dass sie nicht weitgehend genug seien und er gab Befehle zur Eingliederung anderer Gebiete, besonders laengs der Kanalkueste. Dr. Stuckart hat dann eine zweite Fassung vorbereitet und sogar eine Karte gezeichnet, die den Grenzverlauf ungefaehr festlegte. Ich habe sie gesehen und kann sie Ihnen auf einer grossen Karte Frankreichs ungefaehr aufzeichnen. Ich weiss nicht, dass dieser zweite Plan von Hitler gutgeheissen wurde." Ende des Zitats.

Ich lese jetzt einen weiteren Teil des Memorandums. Das Memorandum ist der Niederschrift angeheftet, die ich gerade zitierte.

Vorsitzender: Haben Sie uns gesagt, wer Dr. Globke war?

M. Faure: Globke war der Mitarbeiter des Dr. Stuckart, Untersekretaer im Reichsministerium. In seiner Vernehmung wird er als Sachbearbeiter fuer die elsass-lothringischen Angelegenheiten und Luxemburg bezeichnet, im Innenministerium seit 1940. Ich lese jetzt einen Auszug der Anlage zu diesem Dokument. Dieser Auszug befindet sich ebenfalls im Dokumentenbuch hinter dem, was ich gerade gelesen habe. Es ist immer noch Nr. 602. Ich lese Absatz 6 dieses Memorandums, am Anfang des Dokumentes, das dem Gericht vorliegt.

"Der Entwurf einer neuen deutsch-franzoesischen Grenze ist von Reichsminister des Innern, dem Staatssekretaer Dr. Stuckart, auf Grund eines ihm von Hitler erteilten Sonderauftrages, ausgearbeitet worden. Der Entwurf sieht vor, dass Gebiete in Nord- und Ost-Frankreich, die aus Vorwaenden, aus historischen, politischen, hektographischen, geographischen und sonstigen Gruenden angeblich nicht zu West-, sondern zu Mittel-Europa gehoerten, an Deutschland fallen sollten. Eine erste Fassung, die Hitler in seinem Hauptquartier vorgelegt wurde, fand ja im grossen und ganzen seine Billigung. Er wuenschte aber eine Erweiterung - -

Vorsitzender: Finden Sie nicht, ich glaube, dass die Niederschriften dieser Dokumente durcheinander gekommen sind, denn unsere Ausfertigung der Dokumente nach der Uebersetzung ins englische sagt, dass nach einer Durchfuehrung - - fand der Fuehrer, dass dieser Plan zu bescheiden sei und verlangt eine Ausdehnung desselben besonders fuer die Abgrenzungsgebiete an der Kanalkueste. Ich glaube, dass Ihre Vorlesung eine andere ist, als unsere Dokumente

H0268 - 0021

lauten.

M. Faure: Ich bitte um Verzeihung, es ist ein Absatz uebersprungen worden in dem Dokument, das Ihnen vorliegt und das als "Expose" bezeichnet ist. Aber wenn das Gericht - -

Vorsitzender: Es waere wohl besser, wenn Sie uns eine korrekte und verbesserte Abschrift geben koennten, vielleicht spaeter. Sie koennen es jetzt lesen und uns spaeter eine bessere Abschrift geben.

M. Faure: Ich werde das tun, Herr Praesident.

Dr. Otto Stamer (Verteidiger fuer Goering): Wir haben diese Urkunden noch nicht bekommen. Wir sind auch heute noch schlecht in der Lage, dem Vortrag zu folgen und vor allen Dingen sind wir nicht in der Lage zu pruefen, ob die formellen Voraussetzungen fuer die Gueltigkeit dieser Urkunden gegeben sind.

Vorsitzender: Herr Faure, stimmt das, dass keines dieser Dokumente den deutschen Verteidigern in ihrem Informationszimmer unterbreitet worden sind?

M. Faure: Diese Dokumente sind niedergelegt worden. Sie wurden vorgelegt mit 2 Fotokopien im Zimmer der Verteidiger. Darueber hinaus, bevor ich mein Plaedoyer beendigt habe, hat die Verteidigung Gelegenheit, dieses kurze Dokument zu studieren. Ich kann aber versichern, dass diese Dokumente abgegeben worden sind.

Vorsitzender: Sie koennen mir die Versicherung geben, dass die Verfuegungen des Gerichts ausgefuehrt worden sind?

M. Faure: Die Dokumente sind der Verteidigung uebergeben worden entsprechend der Anweisung des Gerichtes und 2 Fotokopien sind im Zimmer der Verteidiger hinterlegt worden. Im uebrigen sind diese Dokumente in deutscher Sprache, was die Sache fuer die Verteidiger sehr erleichtert. In der Tat ist diese Vernehmung in deutscher Sprache vorgenommen worden und durch den franzoesischen Offizier des juristischen Dienstes, der die Sache behandelte.

Vorsitzender: Ja, Herr Dr. Stamer, Sie haben gehoert, was Herr Faure soeben gesagt hat.

Dr. Stamer: Ich wuerde hier gewiss keine Beanstandung erhoben haben, wenn die Urkunden uns tatsaechlich zur Verfuegung gestellt worden waeren. Ich habe heute Morgen nachgesehen, es war nichts in unserem Fach. Ich habe mit Herrn Dr. Steinbauer zusammengesucht; wir haben diese Urkunden nicht gefunden.

H0268 - 0022

Ich werde aber noch einmal hingehen und feststellen, ob diese Urkunden inzwischen eingegangen sind.

Vorsitzender: Das Gericht hat verschiedene Male erklaert, dass es grosses Gewicht darauf legt, dass die Dokumente bei der deutschen Verteidigung abgeliefert und dass genuegend Ausfertigungen herausgestellt werden, dass sie fuer alle ausreichen. Ob das diesmal der Fall war, wissen wir nicht. Herr Dr. Stamer sagte, dass dies nicht geschehen ist. Aus diesem Grunde werden wir feststellen lassen, ob diese Regeln durchgefuehrt worden sind oder nicht. Es wird der Hoffnung Ausdruck gegeben, dass in der Zukunft diese Vorschriften genauestens beachtet werden. Im Moment werden wir die Beweisfuehrung fortsetzen lassen. Der Befehl ergeht hiermit, dass der Marschall des Gerichtes, Herr Faure - -

M. Faure: Herr Vorsitzender, der Verteidiger, der mit mir gesprochen hat, sagte mir soeben, dass diese Papiere im Zimmer der Verteidiger sind und sie nur noch nicht verteilt wurden. Ich stelle also fest, dass die Anweisungen des Gerichts also befolgt wurden, aber infolge Arbeitsueberlastung nicht rechtzeitig zur Verteilung kamen. Ich bin bereit, den Verteidigern, die besonderes Interesse daran haben, die Fotokopien auszuhaendigen und zwar jetzt gleich im Gericht, sodass sie der Beweisfuehrung folgen koennen, die sehr kurz ist.

Vorsitzender: Das Gericht wird die Tatsachen untersuchen lassen, inzwischen koennen Sie in Ihrer Beweisfuehrung fortfahren. Der Marschall des Gerichtes wird sofort feststellen und dem Gericht mitteilen, ob und wann die Dokumente deponiert worden sind. Sie koennen Ihren Vortrag jetzt fortsetzen und wir waeren Ihnen dankbar dafuer, wenn Sie den Verteidigern Unterstuetzung gewaehren wuerden und Abschriften geben wollen.

M. Faure: Ich lese aus dem Dokument Nr. 602 vor und zwar einen Teil, der dem Memorandum angeheftet ist. Ich bitte das Gericht, meinem Vortrag zu folgen, indem es sich auf Seite 6 des "Expose" oder "Presentation" bezieht. Der Auszug, zu dem ich jetzt kommen werde, ist der letzte Absatz von der 6. Seite.

Vorsitzender: Handelt es von "Expose" von Luxemburg oder von Elsass-Lothringen?

M. Faure: Dieses Dokumentenbuch traegt die Ueberschrift "Einleitung"

Vorsitzender: Das Dokument hat die Ueberschrift "Einfuehrung" und ist die letzte Seite.

H0268 - 0023

DOLMETSCHER: Seite 6, Herr Richter.

M. FAURE: Herr Vorsitzender, Sie sagten soeben, dass in dem Dokumentenbuch ein Satz uebersprungen worden ist. Ich bitte Sie daher, den Text meiner Rede zu nehmen, in dem dieser Satz enthalten ist, um die Moeglichkeit anscheinender Irrtuemer zu vermeiden. In dem Dokumentenbuch "Einleitung" Seite 6, dritter und letzter Absatz, ich zitiere jetzt und fahre fort:

"Ein erster Entwurf wurde Hitler im Hauptquartier vorgelegt, der im grossen und ganzen seine Billigung hatte. Er wuenschte aber eine Erweiterung des an Deutschland fallenden Gebietes, insbesondere an der Kanalkueste. Der endgueltige Vorschlag sollte als Grundlage fuer spaetere Diskussionen der beteiligten Regierungsbueros dienen. Solche Diskussionen haben jedoch nicht mehr stattgefunden. Die vorgesehene Grenze verlaeuft etwa von der Muendung der Somme, ostwaerts am Nordrand des Pariser Beckens und Champagne bis zu den Argonnen, bog dort nach Sueden ab und ging weiter ueber Burgund, vereinigte Franche Comte und ging bis zum Genfer-See. Fuer einzelne Bezirke waren Alternativloesungen vorgeschlagen."

Diese deutschen Plaene wurden einige Male angedeutet in verschiedener Weise, insbesondere durch Massnahmen, die in dem Gebiet im Frage vorgenommen wurden und die man als Massnahmen der Vor-Annektierung bezeichnen kann. Ich komme jetzt zur zweiten Behauptung, die ich aufgestellt habe. Mit oder ohne Annektierung beabsichtigen die Deutschen alle besetzten Laender unter ihre Herrschaft zu bringen und zu erhalten. In der Tat wollten sie ganz Wet-Europa germanisieren und anzifizieren und selbst den afrikanischen Kontinent. Diese Absicht ergibt sich aus der Verschwoerung selbst, die dem Gericht durch meine amerikanischen Kollegen so ausfuehrlich dargetan worden ist. Sie werden im uebrigen durch die Anwendungsfaelle in der Praxis gezeigt werden, die hauptsaechlichsten unter ihnen werden in meiner Anklagerede vorgetragen werden. Ich moechte lediglich dieses dem Gericht ins Gedaechtnis zurueckrufen, dass das Ziel fuer germanische Oberherrschaft als definiert von den Deutschen selbst sich befindet in einem oeffentliche, politischen Dokument, und das ist der Dreier-Pakt vom 27. September 1940 zwischen Deutschland, Italien und Japan Ich moechte dem Gericht in dieser Beziehung einige Saetze aus dem Kommentar vorlesen, der von einem offiziellen deutschen Autor verfasst worden ist und zwar von Freytagh-Roringhoven, Mitglied des Reichstages, der ein Buch ueber die Auslandspolitik Deutschlands von 1933 bis 1941 geschrieben hat. Ich moechte dieses Doku-

H0268 - 0024

ment nicht als Dokument vorlegen, es ist lediglich eine Zitation aus einem Werk, das veroeffentlicht worden ist in einer franzoesischen Uebersetzung waehrend der Besatzung vom Hause Sorlet in Paris. Ich lese auf Seite 311 dieses Werkes:

"Dieser Pakt gab Deutschland und Italien eine vorherrschende Stellung in der neuen europaeischen Ordnung und gab Japan eine entsprechende Rolle in Ost-Asien."

Ich ueberspringe einen Satz. "Unmittelbar ist man sich klar, dass der Dreierpakt ein zweifaches Ziel hatte."

Ich lese den folgenden Satz nicht, er ist ohne Interesse und ich lese jetzt die Saetze, die Interesse haben. "Auf der anderen Seite gab er den Parteien eine Mission fuer die Zukunft, das heisst, die Gruendung einer neuen Ordnung in Europa und Ost-Asien. Ohne die Bedeutung der ersten Frage zu mildern, gibt es keinen Zweifel, dass die zweite Frage, die sich auf die Zukunft bezog, von viel groesserer Wichtigkeit war, tatsaechlich die Hauptfrage war. Zum erstenmal in einem internationalen Pakt gebraucht der Dreier-Pakt die Worte "Raum und Richtung", indem er beide zusammenbringt." Ich bringe jetzt Seite 314, wo der Verfasser eine Bemerkung macht, die mir von Bedeutung erscheint. "Der Dreier-Pakt gibt eine Abgrenzung der grossen Raeume, die durch die Natur selbst geschaffen worden sind. Der Begriff "Raum" wird, es ist zuzugeben, nur ausdruecklich erwaehnt im fernen Osten, aber es ist ganz klar, dass ebenfalls in Europa anwendbar, und dass Afrika ebenfalls in diese Idee mit eingeschlossen ist. Denn Afrika ist politisch und wirtschaftlich ein ganzes mit, oder wenn sie wollen, ein Anhang Europas und es ist offensichtlich, dass der Dreierpakt 2 grosse Raeume aufweist, die den Partnern vorbehalten worden sind und dass der Pakt einen dritten anerkennt, das heisst Eurasia und dass er den vierten Raum, den amerikanischen Kontinent beiseite laesst, indem er ihn seinem eigenen Schicksal ueberlaesst. Auf diese Art und Weise ist die gesamte Oberflaeche der Erde umfasst und eine neue Idee geschaffen, eine Theorie, die zu einem politischen Prinzip erhoben wird und gegruendet ist im internationalen Recht."

Ich dachte, dass dieser Satz interessant sein wuerde, denn einerseits beweist er, dass der afrikanische Kontinent selbst in den Raeumen, die Deutschland vorbehalten sind, eingeschlossen ist und andererseits erklaert er, dass die Regierung von einem so grossen Raum fuer Deutschland internationales Recht darstellt. Diese Vorliebe fuer rechtliche Untermauerung ist bezeichnend fuer das Unternehmen der Deutschen, die Welt seit 1940 - 1945 zu germanisieren. Es ist dies ohne Zweifel

H0268 - 0025

einer der Gruende, die Nazi-Deutschland den Gedanken gegeben hat, Gebiete zu annektieren, mit Ausnahme von Spezialfaellen. Annektation ist nicht unbedingt notwendig, um einen grossen Raum zu beherrschen. Man kann an ihre Stelle andere Verfahren setzen, die recht gut der allgemeinen Bezeichnung Vasallenschaft entsprechen.

VORSITZENDER: Ich denke, wir werden die Sitzung unterbrechen.

(Pause von 11.20 Uhr - 11,35 Uhr).

M. FAURE: Bevor ich meine Ausfuehrungen aufnehme, moechte ich das Gericht ersuchen, mir zu sagen, ob es ihm recht waere, in der Nachmittagssitzung einen Zeugen, namens Reuter, Praesident des Kabinetts von Lucemburg, zu verhoeren.

VORSITZENDER: Selbstverstaendlich, M. Faure, wenn es Ihnen gelegen ist. Das Gericht ist bereit, den Zeugen zu hoeren, den Sie gennant haben.

M. FAURE: Unter diesen Bedingungen moechte ich vorschlagen, ihn in der zweiten Haelfte der heutigen Nachmittagssitzung zu vernehmen.

Zweitens moechte ich noch bemerken, dass was das Dokument 602 betrifft, fehlt ein Teil des Textes im Dokumentenbuch, was darauf zurueckzufuehren ist, dass eine Seite zu einer anderen Seite gelegt worden ist, und zwar vor die erste Seite, daher bitte ich, mich fuer diese Schwierigkeit zu entschuldigen, und moechte aber bemerken, dass der Text vollstaendig ist, obwohl selbstverstaendlich in einer etwas bequemen Form. Ich werde dann die Akten wieder in Ordnung bringen. Soeben sagte ich, dass die verschiedenen Massnahmen des Anschlusses, den Begriff von Versklavung entsprechen und ich moechte mich hier auf einen deutschen Autor beziehen, der dafuer eine sehr treffende Redeform gefunden hat, er gebrauchte diesen Ausdruck und ich moechte ihn zitieren:

"Es ist die Differenzierung in den Methoden der deutschen Herrschaft."

Indem sie indirekte und unterschiedliche Methoden benuetzten, haben die Deutschen auf politischem Gebiet ebenso gehandelt, wie wir es vorher auf wirtschaftlichem Gebiet gesehen haben. Ich habe schon Gelegenheit gehabt, dem Gericht den ersten Teil meiner Ausfuehrungen zu zeigen, da sich die Deutschen sofort der Schluesselstellung im Wirtschaftsleben bemaechtigt hatten. Ich erlaube mir diesen Ausdruck zu gebrauchen, es ist ein lateinischer Ausdruck und ich moechte sagen, dass, was die Oberhoheit in den besetzten Laendern betrifft, sie sich das

H0268 - 0026

Potestas Clavium" -- die Schluessel zur Oberhoheit in jedem Land gesichert hat. Dadurch konnten sie, ohne offiziell die Soveraenitaet abzuschaffen, die Leitung dieser Soveraenitaet lenken und kontrollieren. Von diesen allgemeinen Leitgedanken ausgehend wurde der Plan meiner Ausfuehrungen folgendermassen festgelegt:

In einem ersten Kapitel werde ich die Regierung der angeschlossenen Gebiete betrachten, wo die nationale Soveraenitaet abgeschafft wurde.

Im zweiten Kapitel werde ich untersuchen, wie der Besetzungsmechanismus, der zu Gunsten der Besetzungsmacht, beeinflusst wurde, in Gebieten, die nicht angeschlossen wurden, funktionierte.

Es ist danach gezeigt, die Folgen dieser Usurpation, wie auch die Verletzunger der Bevoelkerung, die daraus entstanden.

Ich fand es richtig, diese Folgen zu kuerzen, indem ich nur die wichtigsten Punkte, in einem dritten und vierten Kapitel einreihe.

Das dritte Kapitel wird sich mit Propaganda beschaeftigen, in dem weitesten Sinn, den die deutsche Auffassung diesem Begriff verleiht.

Das vierte und letzte Kapitel, wird folgende Ueberschrift tragen "Die verwaltungstechnische Organisation der kriminellen Handlung".

Ich moechte hier bemerken, dass was die Dokumente anbetrifft, habe ich mich bemueht, die Zahl der Texte zu begrenzen, die ich dem Gericht vorlegen werde und ich werde mich bemuehen, die Zitate sehr kurz zu halten.

Fuer das vierte Kapitel z.B. kann ich bemerken, dass die franzoesische Delegation, mehr als 2 000 Dokumente untersucht hat, wobei ich nur die deutschen Originaldokumente in Betracht ziehe. Davon wurden ungefaehr 5o zurueckbehalten.

H0268 - 0027

Andererseits moechte ich dem Gericht mitteilen, wie die Dokumente im Dokumentenbuch, vorgelegt werden. Die Dokumente sind mit Bleistift numeriert, rechts oben, in jedem Dokumentenbuch. Sie sind in der Reihenfolge, in der ich sie zitieren werde. Jedes Buch hat eine Numerierung, die mit hundert beginnt.
Ich bitte das Gericht, das Dossier mit dem Titel: "Die angeschlossenen Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet, in die Hand zu nehmen.
Indem sie ohne irgendwelchen Anschein der Rechtsgrundlage, zum Anschluss von besetzten Gebieten uebergingen, haben die Deutschen etwas schlimmeres getan, als nur Rechtsbestimmungen zu uebertreten. Es ist die Verneinung der eigentlichen Idee des Voelkerrechts.
Der Rechtsgelehrte Bustamentey Sirven, setzt sich darueber folgendermassen auseinander, in seinem Buch des Voelkerrechts:

"Man wird festgestellt haben, dass wir in keinem Teil unserer Abhandlungen die Moeglichkeit besprochen haben, wo die Besetzung aufhoert, wenn sich die Besetzungsmacht, das besetzte Gebiet angeeignet hat."

Der Grund ist sehr klar und einfach, da ja die Eroberung nicht als gesetzmaessig erworben betrachtet werden kann und sie einzig und allein ein Werk der Macht ist, welche nicht von Gesetzesregeln bestimmt werden kann.

Andererseits habe ich gerade angegeben, dass die Germanisierung nicht notwendigerweise den Anschluss mit sich zog. Man konnte auch annehmen, dass der Anschluss nicht die Germanisierung bedeutet. Wir werden dem Gericht beweisen, dass der Anschluss nur ein Mittel und zwar das brutalste der Germanisierung war, das heisst also der Nazifizierung. Der Anschluss der belgischen Bezirke, Eupen, Malmedy und Moresnet, wurde mit der Hilfe eines deutschen Gesetzes vom 18. Mai 1940 durchgefuehrt und wurde durch einen Ausfuehrungserlass vom 23. Januar 1940 ausgefuehrt. Der Text steht im Reichsgesetzblatt Seite 777 und 804 und ich bitte das Gericht, lediglich davon Kenntnis zu nehmen.

Durch diesen Erlass wurden drei belgische Bezirke an die Provinz Rhenanie, Bezirk Aachen angeschlossen.

Ein Erlass vom 23. September 1940, fuehrte die deutsche Lokalverwaltung ein, sowie auch die deutschen Gemeindegesetze.

Ein Erlass vom 28. Juli 1941, fuehrte die deutsche Rechtsverfassung in diesen Gebieten ein. Es wurden in Eupen, Malmedy und Moresnet, lokale Gerichte eingefuehrt und Bezirksgerichte in Aachen, die die Gesetzmaessigkeit dieser

H0268 - 0028

lokalen Gerichte feststellten.

Ein Appell-Gerichtshof in Koeln, trat an Stelle des belgischen Gerichtes fuer die Faelle, fuer die der letztere kompetent gewesen waere.

Das deutsche Recht wurde in diesem Gebieten durch einen Erlass vom 23. Mai 1940, der unterschrieben war von Hitler, Goering, Frick und Lammers, eingefuehrt, und trat in Kraft am 1. September 1940.

Ein Erlass vom 3. September bestimmt die Einzelheiten des Ueberganges vom belgischen Gesetz zum deutschen Gesetz, auf dem Gebiet des Privatrechts, des Handelsrechts und des Rechtsverfahrens. Die deutsche Staatsangehoerigkeit wurde durch das Anschlussgesetz den Bewohnern der sogenannten deutschen Rasse zuerkannt. Die Einzelheiten dieser Massnahmen wurden durch einen Erlass vom 23. September 1941 bestimmt. Alle Personen, die durch die Tatsache der Uebernahme dieser Gebiete, die belgische Nationalitaet erworben hatten, konnten in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen des Erlasses, ihre deutsche Staatsangehoerigkeit wieder erlangen, mit Ausnahme der Juden und Zigeuner.

Alle anderen Einwohner konnten unter der Bedingung, dass sie rassig deutsch seien, die deutsche Nationalitaet erwerben. Diese Staatsangehoerigkeit konnte innerhalb von 10 Jahren widerrufen werden. Ich werde die daraus entstandene Lage nicht laenger behandeln, denn die Entwicklung dieser Lage, ist die gleiche, wie wir in anderen Laendern untersucht haben. Ich moechte nur eine Einzelheit bemerken, was dieses Thema betreffend, von Bedeutung ist. Ein Gesetz vom 4. Februar 1941, das von Hitler, Goering, Frick und Lammers unterschrieben wurde, hat den Bewohnern von Eupen, Malmedy und Moresnet, eine Vertretung im Reichstag zuerkannt, das heisst also, dass sie im deutschen politischen Leben teilnehmen konnten, dessen demokratischen Charakter wir bereits kennen.

Nun moechte ich das Gericht bitten, den Teil der Akten in die Hand zu nehmen, der betitelt ist,"Elsass-Lothringen." Das ist ein Dossier betitelt "Expose" und ein anderes"Dokument."

Im Gegensatz zu den verschiedenen Fallen der belgischen Bezirke haben die Deutschen nicht offiziell durch ein Gesetz den Anschluss der drei franzoesischen Bezirke von Elsass-Lothringen bekannt gegeben. Die Tatsache jedoch, dass sie angeschlossen wurden, ist jedoch ausserhalb jeden Zweifels. Hier moechte ich das Gericht daran erinnern, dass Beweise hierfuer in einem Dokument, das sich unter der

H0268 - 0029

Nummer 3 des franzoesischen Dokumentes befindet, vorfinden werden. Es handelt sich um die Aussage vor einem franzoesischen Hohen Gericht durch den franzoesischen Gesandten Noel, der ein Mitglied der franzoesischen Waffenstillstandskommission war. Noehl sagte in diesem Dokument aus, dass er zur Zeit der Unterzeichnung des Waffenstillstandsabkommens, verschiedene Unterredungen mit den deutschen Vertretern hatte, und namentlich mit den Angeklagten Keitel und Jodl. Der Satz, den ich hier dem Gericht in Erinnerung bringen moechte, ist der folgende:

" .. und gleich wenn ich an Elsass-Lothringen dachte, liess ich Ihnen bestellen, dass die Gerichts- und Verwaltungstechnischen Behoerden der besetzten Gebiete im Amte bleiben wuerden und frei mit der Regierung in Verbindung bleiben wuerden."

Diese Behauptungen stammen vom 22. Juni 1940.

Ich werde nunmehr dem Gericht ein Dokument vorlegen, datiert vom 3. September 1940, es ist eine Protest-Note der franzoesischen Abordnung, welche an die Waffenstillstandskommission gesandt wurde. Ich lege dieses Dokument vor, damit das Gericht sehen kann, dass waehrend der Zeit, zwischen diesen zwei Daten, also kaum zwei Monaten, die Nazis schon eine Reihe von Massnahmen angewendet hatten, welche unzweifelhaft ein Zeugnis eines Anschlusses schafft.

H0268 - 0030

Es handelt sich also um Seite 1 des Dokumentes 701:

"1. Die Praefekten, Unterpraefekten und Buergermeister sowie auch eine Anzahl von Beamten lokaler Behoerden, die als verdaechtig betrachtet wurden, wurden aus ihren Aemtern ausgeschaltet.

2. Herr Heintz, Bischof von Metz, wurde von seiner Diezoese verjagt. Auch mehrere Geistliche wurden unter dem Vorwand verjagt, dass sie franzoesischer Abstammung und auch franzoesische Denkungsart seien.

3. Herrn Ruch, Bischof von Strassburg, wurde nicht mehr erlaubt, in seiner Diezoese seine Taetigkeit auszuueben.

4. Herr Josef Buerckel ist am 7. August zum Gauleiter des Elsass bestimmt worden. Die erste seiner Provinzen. . . Ich bitte das Gericht um Entschuldigung; Herr Robert Wagner wurde Gauleiter im Elsass.
Die erste seiner Provinzen wurde dem Gau Saarpfalz einverleibt und die zweite dem Gau Baden.

5. Elsass-Lothringen kam innerhalb des Gebiets-Verwaltungsbereiches zu Deutschland. Die Grenz- und die Zoll-Polizei wurde in die westlichen Teile dieser Gebiete verlegt.

6. Die Eisenbahnen wurden dem deutschen Eisenbahnnetz hinzugefuegt.

7. Die Postverwaltung wurde von der Deutschen Post uebernommen und nach und nach das vorhandene Personal durch deutsches Personal ersetzt.

8. Die franzoesische Sprache wurde sowohl vom Verwaltungsleben als auch vom oeffentlichen Leben ausgeschaltet.

9. Die Ortschaftsnamen wurden germanisiert.

10. Die Rassengesetzgebung Deutschlands wurde in das Land eingefuehrt und in Verfolg dieser Massnahme wurden die Juden ausgewiesen, sowie auch diejenigen Buerger, die von den deutschen Behoerden als unerwuenscht betrachtet werden.

H0268 - 0031

11. Nur diejenigen Elsass-Lothringer, die sich als deutschstaemmig erklaerten, konnten in ihren Heimen bleiben.

12. Der Besitz der politischen Organisationen und der Juden wurde beschlagnahmt; ebenso auch die von den Franzosen nach dem 11. November 1918 erworbenen Gueter."

Nichts veranschaulicht den Geist dieser willkuerlichen Massnahmen besser als die Worte, die von Herrn Robert Wagner am 16. Juli oeffentlich in Strassburg ausgesprochen wurden. Indem er sich auf die im Begriff stehende Ausschaltung aller Elemente fremden Ursprungs bezieht, betont dieser hohe Beamte die Absicht Deutschlands, ein fuer alle mal die Frage Elsass-Lothringen zu regeln.

Eine solche Politik konnte ja nicht das Werk von Untergeordneten Organen sein und es steht im Widerspruch zu allen von Deutschland unterschriebenen Vertraegen. Zahlreiche Proteste wurden nachtraeglich von der franzoesischen Delegation auch gefasst. Wir haben unserem Dossier eine Liste ueber diese Proteste angefuegt; es sind 62 an der Zahl.
Diese Liste steht im Buch unter der Nummer 702.

Die Entwicklung der deutschen Politik kann jetzt an Hand von drei Massnahmen verschiedener Art untersucht werden:

1. Eine Reihe von Massnahmen, die dazu bestimmt waren, die Ausschaltung des Franzosentums durchzufuehren, das heisst alles auszuschalten, was den Bewohner eines angeschlossenen Gebietes an seine Lage und an die nationale Tradition erinnern kann.

2. Eine Anzahl von Massnahmen, die dazu bestimmt waren, germanische Normen auf allen Gebieten ins Leben der Bevoelkerung einzufuehren.

3. Umsiedlungs- und Kolonisierungs-Massnahmen.

H0268-0032

Wir gebrauchen hier die deutsche Bezeichnung.

1. Ausschaltung des Franzosentums.

Die Ausschaltung der franzoesischen Nationalitaet und des franzoesischen Rechts ergab sich von selbst als Folge der Massnahmen, die wir untersuchen werden. Ich moechte das Gericht besonders darauf hinweisen, dass die Deutschen es sofort unternahmen, alle Elemente franzoesischen Ursprungs zu bekaempfen, die nach Unterdrueckung ihrer nationalen und Rechtsbedingungen das nationalsozialistische System noch haetten ueberleben koennen. Sie haben zuerst die franzoesische Sprache verboten. Auf diesem Gebiet erschienen verschiedene Verordnungen. Ich werde lediglich die dritte Verordnung anfuehren vom 16. August 1940. Sie heisst: "Verordnung betreff Wiedereinfuehrung der Muttersprache". Dieses Dokument ist im deutschen Verordnungsblatt veroeffentlicht auf Seite 2. Es ist Dokument Nr. 703. Das Gericht wird es nach der Nummer 702 finden. Ich moechte einen grossen Teil dieses interessanten Dokuments lesen und beginne am Anfang:

"In Fortfuehrung der eingeleiteten Massnahmen zur Wiedereinfuehrung der Muttersprache des elsassischen Volkes wird angeordnet:

1. Amtssprache. Alle oeffentlichen Dienststellen einschliesslich der Gemeinden, Koerperschaften, Anstalten, Kirchen und Stiftungsverwaltungen sowie die Gerichte verwenden in Wort und Schrift ausschliesslich die deutsche Sprache. Die elsaessische Bevoelkerung bedient sich bei muendlichen und schriftlichen Antraegen an die genannten Dienststellen ausschliesslich ihrer deutschen Muttersprache.

2. Vornamen und Familiennamen. Die Vornamen werden in Wort und Schrift ausschliesslich in ihrer deutschen Form gebraucht, auch insoweit die franzoesische Sprache in das Geburtstagsregister eingetragen ist. Mit sofortiger Wirkung duerfen nur noch deutsche

H0268 -0033

Vornamen in das Geburtsregister eingetragen werden. Denjenigen Elsaessern, die franzoesische Vornamen tragen, fuer welche eine deutsche Form nicht besteht, wird empfohlen, als den Ausdruck ihres Bekenntnisses zum Deutschtum eine Aenderung ihres Vornamens zu beantragen. Das gleiche gilt fuer franzoesische Familiennamen.

Ich ueberspringe den naechsten Satz, der mehr von verwaltungstechnischem Interesse ist, und gehe auf Abschnitt 3 ueber:

"3. Firmennamen, Unternehmen und Betriebe, die im Elsass ihren Sitz haben, und Firmen, die ganz oder teilweise franzoesisch sind, haben bis spaetestens 15. September 1940 diese Firmenbezeichnungen durch entsprechende deutsche Bezeichnung zu ersetzen." - Ich ueberspringe den naechsten Satz und gehe auf Abschnitt 4 ueber.

4. Private schriftliche Vertraege und Urkunden aller Art duerfen nicht in franzoesischer Sprache aufgenommen werden. Schriften auf Geschaeftspapieren und auf Vordrucken sind in deutscher Sprache zu halten. Die Buch- und Rechnungsfuehrung aller Kaufleute, Unternehmen und Betriebe hat in deutscher Sprache zu erfolgen.

5. Inschriften auf Friedhoefen. Inschriften auf Grabkreuzen und Grabdenkmaelern duerfen in Zukunft nur in deutscher Sprache angebracht werden. Diese Bestimmung gilt sowohl fuer die erstmalige Anbringung wie auch fuer die Erneuerung bestehender Inschriften."

H0268 - 0034

Diese Massnahmen wurden von Pressekampagnen begleitet. Diese Pressekampagnen sollten waehrend der ganzen Dauer der Besatzung weiter durchgefuehrt werden. In dieser Beziehung moechte ich ein einziges Zitat, einen besonders bedeutsamen Artikel, der in den "Strassburger Neuesten Nachrichten" am 30. Maerz 1943 veroeffentlicht wurde, verlesen. Ich bringe diesen Artikel nicht als Dokument; es ist nur ein Zitat eines veroeffentlichten Artikels. Wenn man einen solchen Artikel liest, glaubt man zuerst, es handle sich um einen Witz aber nachtraeglich sieht man, dass er wirklich ernst gemeint ist, denn es handelt sich ja darum, Repressalien gegen die Saboteure der deutschen Sprache vorzuschreiben.

Ich zitiere:

"Der Deutsche gruesst mit "Heil Hitler". Wir wollen keine franzoesischen Begruessungsformeln mehr, die wir noch jeden Augenblick unter verschiedenen Formen zu hoeren bekommen. Das elegante "Bon jour" passt nicht zum Charakter der Elsaesser, die seit alten Zeiten an die deutsche Zunge gewoehnt sind. Wenn der Elsaesser " Au revoir" sagt, hat der Franzose den Eindruck, er hoert ein arabisches Wort, das etwa wie "Adje" klingt. Diese phonetischen Auswuechse sind wie Diebstahl auf einer Blumenwiese und wir wollen sie austilgen. Sie sind des Elsasses nicht wuerdig. Verletzt man etwa das deutsche weibliche Empfinden, indem man "Frau" statt "Madame" sagt ? Wir hoffen, dass die Elsaesser die Gewohnheit verlieren werden, diese sprachlichen Verdrehungen weiter zu gebrauchen, sonst wären die Behoerden dazu gezwungen, gegen die Saboteure der deutschen Sprache einzuschreiten."

Nachdem sie die Sprache angegriffen hatten, gingen die Nazis zur Musik ueber. Es ist der Inhalt eines Erlasses vom 1. Maerz mit der Unterschrift: "Dressler, Chef der Zivilverwaltung des Elsass, Abteilung fuer Volksaufklaerung und Propaganda". Dies ist unter Dokument 704, im Deutschen Verordnungsblatt veroeffentlicht auf Seite 170, aus dem Jahre 1941. Ich werde lediglich den Titel dieses Erlasses anfuehren: "Anordnung ueber unerwuenschte und schaedliche Musik." Ich werde davon auch nur die ersten drei Zeilen anfuehren: Musikalische Werke, die dem nationalsozialistischen Kulturwillen widersprechen, werden von der Abteilung Volksaufklaerung und Propaganda in einer Liste ueber unerwuenschte und schaedliche Musik gefuehrt.

H0268 - 0035

Nach der Musik kommt die Kopfbedeckung. In dieser gesetzlichen Regelung weiss man nicht, was ausgesprochener ist, das Laecherliche oder das Gemeine, und ich moechte mich fast entschuldigen, dass ich sie dem Gericht vorlege. Aber wirklich; wir haben nichts davon erfunden. Hier haben Sie das Dokument 705; es ist eine Verordnung vom 13. Dezember 1941, welche im Verordnungsblatt vom Jahre 1941 auf Seite 744 veroeffentlich wurde; also Dokument 705. Es betrifft das Tragen franzoesischer Muetzen im Elsass. Ich lese bloss den ersten Absatz:

"Das Tragen von Franzosen - Muetzen (Baskenmuetzen) im Elsass ist verboten. Unter das Verbot fallen auch solche Muetzen, die den Franzosen-Muetzen (Baskenmuetzen) nach Zuschnitt und Aussehen aehnlich sind."

Man muss hinzufuegen, dass das Verbot unter Androhung von Strafen, und zwar Geld- und Gefaengnisstrafen , erlassen wurde.

Die Machthaber unternahmen dann einen Grosskampf gegen die franzoesischen Fahnen, die sich bei Bewohnern des Elsass noch befanden. Als Beispiel werde ich Dokument 706 anfuehren; das ist ein deutsches Verwlatungs-Dokument, das wir in den Archiven der Gauleitung in Strassburg entdeckt haben, Es stammt vom 19. Februar 1941. Ich lese drei Abschnitte dieses Dokumentes vor:

"Der Gauleiter wuenscht, dass durch die Erstellung von Block- und Zellenleitern der elsaessichen Bevoelkerung empfohlen wird, die noch in ihrem Besitz befindlichen franzoesischen Fahnen abzutrennen und sie fuer den Hausgebrauch zu benuetzen. Bis 1. Mai darf sich keine einzige franzoesische Fahne mehr in privatem Besitz befinden. Diese Aktion muss folgendermassen durchgefuehrt werden: Die Blockleiter besuchen ein Haus nach dem anderen und erklaeren den Familien, wie die Fahnen fuer den Hausgebrauch zu benutzen sind. Sie muessen auch bekamtgeben, dass nach dem 1. Mai die Einstellung derjenigen Leute, bei denen noch franzoesische Fahnen vorgefunden werden, genauestens untersucht werden wird."

Das folgende Dokument ist Nummer 707. Es handelt sich auch um eine Verwaltungs-Anweisung ueber dasselbe Thema. Sie traegt das Datum vom 26. April 1941 und ist in Strassburg erlassen worden. Ich will nur den letzten Satz vorlesen:

H0268 - 0036

"Dort, wo ab 1. Juli 1941 Elsaesser noch im Besitz von franzoesischen Fahnen vorgefunden werden, muessen sie ein Jahr im Konzentrattionslager verbringen."

Die Nazis fuerchteten den franzoesischen Einfluss derart, dass sie besondere Massnahmen ergriffen, um die franzoesischen Arbeiter daran zu hindern, nach dem Elsass zu kommen, unter ihnen Arbeiter, die zur Zwangsarbeit nach dem Elsass kamen. Dies wird in einer Notiz vom 7. September 1942 der Zivilverwaltung des Elsass ausgefuehrt; es ist unser Dokument 708; dieses Dokument wurde auch in den Archiven der Gauleitung in Strassburg gefunden. Ich lese von der ersten Zeile dieses Dokumentes an:

"In Anbetracht der allgemeinen Lage des Arbeitsmarktes hat der Leiter der Zivilverwaltung beschlossen, dass fremde Arbeiter aller Laender Europas in Zukunft im Elsass benutzt werden, mit Ausnahme der Franzosen und der Belgier, die nicht im Elsass beschaeftigt werden koennen."

Die von den Deutschen ergriffenen Massnahmen zur Bekaempfung der franzoesischen Gesinnung der Elsaesser ;.....

Vorsitzender: In der Uebersetzung, die mich erreicht, heisst es "muessen." Es hiess, dass die fremden Arbeiter aller Laender Europas in Zukunft benuetzt werden "muessen." Das Wort "pouvait" heisst aber wohl nicht muessen, sondern koennen.

M. Faure: In der betreffenden Stelle heisst es, dass diejenigen die Franzosen sind, nicht dorthin koennen, selbst wenn Arbeitskraefte dringend benoetigt werden.

Die von den Deutschen getroffenen Massnahmen zur Bekaempfung der franzoesischen Gesinnung der Elsaesser drueckt sich auch in ihren Versuchen aus, von aussen alles zu zerstoeren, was die Zugehoerigkeit des Elsass zum franzoesischen Vaterland andeuten konnte. In dieser Beziehung moechte ich ein Beispiel bringen. Es ist dies unser Dokument 709, ein Brief der deutschen Gesandtschaft in Paris vom 7. Mai 1941. Dieser Brief wird in einer Notiz der allgemeinen franzoesischen Abordnung wiedergegeben und befindet sich in den Archiven der Regierung. Ich lese dieses Dokument 709, das sehr kurz ist:

"Die deutsche Gesandtschaft hat die Ehre, der allgemeinen Abordnung der franzoesischen Regierung im besetzten Gebiet folgendes mitzuteilen:

H0268 - 0037

"Der deutschen Gesandtschaft wurde mitgeteilt, dass in einer Reihe von Reportagen ueber das Thema Vaterland ein franzoesischer Sender des unbesetzten Gebietes am 16. oder 17. April 1941 gegen 21 Uhr eine Rundfunksendung ueber das Dorf Brumath durchgegeben haette. Da diese Ortschaft Brumath bei Strassburg sich auf deutschsprachigem Gebiet befindet, bittet die deutsche Gesandtschaft um Mitteilung, ob eine solche Sendung tatsaechlich stattgefunden hat."

H0268-0038

Es gibt zahlreiche Beschwerden und Proteste dieser Art. Gluecklicherweise hatten sie sehr oft einen witzigen Charakter und fuehrten zu keinen anderen Folgen. Aber jetzt wollen wir zwei besonders schlimme Faelle anfuehren, denn sie waren von Angriff, Uebertretung der Souverenitaet und sogar von Verbrechen begleitet.

Der erste Fall betrifft die Besitzergreifung und Entweihung der Schaetze der Kathedrale von Strassburg. Ich lege Dokument 710 ueber diesen Gegenstand vor. Es ist ein Brief vom 14. August 1943, ein Protestbrief des General Berard, des Vorsitzenden der franzoesischen Delegation bei der deutschen Waffenstillstandskommission. Ich verlese den Anfang dieses Briefes:

"Herr General. Schon am Anfang des Krieges waren die Kirchenschaetze der Kathedrale von Strassburg und das Eigentum gewisser Pfarrgemeinden dieses Dioezese von Msgr. Ruch, dem Bischof von Strassburg, der Abteilung "Schoene Kuenste", anvertraut. Die Abteilung "Schoene Kuenste" hat sie auf einen sicheren Platz im Schloss von Hautefort und Bourdeilles in Dordogne gebracht, wo sie sich noch am 20. Mai 1945 befanden."

Dies ist ein ernstlicher Irrtum. Es sollte heissen 20. Mai 19

"Unter diesem Schatz befindet sich im besonderen die Pontificli die fuer den ausschliesslichen Gebrauch des Bischofs bestimmt ist und von welchem mehrere sein persoenliches Eigentum darstellen; di Reliquien von Heiligen; Vasen oder Gegenstaende fuer Begehung von Zeremonien.

Nachdem er bei verschiedenen Gelegenheiten, jedoch vergeblich, die Erlaubnis des Msgr. Ruch zu erhalten versucht hatte, suchte der Ministerialrat Kraft am 20.Mai nicht nur beim Praefekten von Dordogne, sondern auch beim Kultusdirektor um die Genehmigung nach diese Schaetze zu entfernen. Da auch diese Beamten sich weigerten, erklaerte er, dass die Sicherheitspolizei die Ueberfuehrung des Eigentums der katholischen Kirche nach dem Elsass uebernehmen wuer

Daraufhin oeffneten und besetzten die Truppen die Schloesser von Hautefort und Borceilles in den fruehen Morgenstunden des

H0268 - 0039

21. Mai, trotz der Proteste des Konservators. Die heiligen Gegenstaende wurden auf Lastwagen aufgeladen und an einen unbekannten Ort gebracht.

In den beschlagnahmten Gegenstaenden waren auch die Vasen und die geweihten Gegenstaende sowie die Reliquien der Heiligen, die von allen Gottesglaeubigen geehrt waren, enthalten. Die Besitzergreifung dieser heiligen Gegenstaende durch gesetzlich Unbefugte, sowie die Umstaende, unter welchen die ganze Operation durchgefuehrt wurde, haben ueberall die Empoerung und Missbilligung der Glaeubigen hervorgerufen.

Unterschrieben: Berard."

Hinsichtlich dieser Dokumente moechte ich das Gericht besonders auf eine Tatsache hinweisen, die wir noch haeufig finden werden und die, unserer Meinung nach, in diesem Prozess sehr wichtig ist. Es handelt sich um die staendige Zusammenarbeit der verschiedenen deutschen Verwaltungsbehoerden. Dieses Dokument zeigt, dass sich Ministerialrat Kraft, der einer Behoerde angehoerte die sich mit der nationalen Erziehung befasste, an die Polizei und SS wandte, um Dinge zu erreichen, die er durch seine eigenen Bemuehungen nicht erlangen konnte.

Der zweite Fall, den ich besprechen will, betrifft die Universitaet von Strassburg. Die Universitaet von Strassburg, eine der schoensten Universitaeten in Frankreich, wurde von Beginn des Krieges an nach Clermont-Ferrand verlegt um dort weiter zu lehren. Nach der Besetzung von Elsass und da diese Besetzung eine Einverleibung darstellte, wurde sie nicht nach Strassburg zurueckverlegt, sondern verblieb in der Zufluchtsstadt. Die Nazis waren sehr unzufrieden, was in zahlreichen drohenden Mitteilungen zum Ausdruck gebracht wird. Wir legen Dokument 711 dem Gericht vor, um dies zu beweisen. In diesem Dokument finden wir wieder Ministerialrat Herbert Kraft, von dem ich in dem vorhergehenden Dokument bereits gesprochen habe. Das Dokument, das ich vorlege, traegt die Nummer 71 und ist ein Original-Dokument, das von Kraft unterschrieben ist.

H0268 - 0040

Es wurde in den Archiven der Deutschen Gesandtschaft gefunden.

In dieser Mitteilung vom 2. Juli 1941 drueckt Ministerialrat Kraft seine Unzufriedenheit ueber die Ergebnisse der Schritte aus, die er mit dem Rektor der Universitaet von Strassburg, M. Danjon, unternommen hatte. Ich glaube, dass es passend ist, wenn ich eine kurze Stelle dieser Mitteilung vorlese, um die Unverschaemtheit und drohenden Weisen zu zeigen, die die Deutschen sogar in dem Teil Frankreich, der noch nicht besetzt war, anwandten. Die Stelle, die ich vorlese, ist der letzte Abschnitt auf Seite 2 des Dokumentes 711. Mr. Karft erzaehlt das Ende seiner Unterredung mit dem Rektor:

"Ich machte es kurz, stand auf und fragte ihn, ob vielleicht die Entscheidung des Admirals Darlan nicht eine Entscheidung seiner Regierung sei. Als ich das Zimmer verliess bemerkte ich "ich hoffe, dass man Sie verhaften laesst". Er eilte mir nach und liess mich meine Bemerkung wiederholen; worauf er mir hoehnisch nachrief, dass dies eine grosse Ehre fuer ihn sein wuerde."

Dieses Dokument macht einen belustigenden Eindruck, doch war die Angelegenheit sehr ernst.

Am 15. Juni 1943 schrieb die deutsche Botschaft eine Note, die ich als Dokument 712 vorlege. Dieses Dokument ist ein Auszug aus den Archiven des Gerichtes und ist durch den Gerichtsbeamten beglaubigt worden. Hier ist der Text dieses Dokumentes 712. Ich will den Anfang dieses Dokumentes nicht vorlesen.

H0268 -0041

"Die deutsche Botschaft haelt es fuer ausserordentlich erwuenscht, die Angelegenheit der Universitaet in Strassburg (Clermont - Ferrand) einer Loesung zuzufuehren. Es wuerde begruesst werden, wenn keinerlei Veroeffentlichunger mehr unter dem Titel "Universitaet von Strassburg" erscheinen wuerde, damit nicht durch solche Veroeffentlichungen neue Unstimmigkeiten entstehen.

Die deutsche Botschaft hat davon Kenntnis genommen, dass das Ministerium fuer Nationale Erziehung freiwerdende Lehrstuehle nicht mehr besetzen wird. Es wird fernerhin gebeten, in Zukunft Pruefungs-Zertifikate mit dem Vermerk "Universitaet von Strassburg" nicht mehr ausstellen zu lassen."

Um den Gegenstand der Universitaet von Strassburg zu einem Abschluss zu bringen, moechte ich dem Gericht eine Tatsache mitteilen, die allgemein bekannt ist. Am Donnerstag, den 25. November 1943 uebernahm die deutsche Polizei die Gebaeude der Universitaet von Strassburg in Clermont-Ferrand, verhaftete die Professoren und Studenten, schritt dann zu einer Auswahl und deportierte eine grosse Anzahl von Personen. Waehrend dieser Handlungen wurden sogar 2 Professoren angeschossen. Der eine wurde getoetet und der andere schwer verletzt. Ich koennte hierueber ein Dokument vorlegen, doch glaube ich nicht, dass es unentbehrlich ist, da es Beweise fuer die Verdaechtigung gibt, dass diese Morde auf Befehl erfolgten, welche in ganz sicherer Weise die regierungsmaessige Verantwortlichkeit zeigen.

Vorsitzender: M. Faure, sagten Sie, dass Sie Beweise fuer diese Tatsachen haetten, oder nicht haetten, Beweise ueber die Besitzergreifung des Universitaets-Eigentums, ueber die Sie soeben Ausfuehrungen machten?

M. Faure: Ich sagte folgendes Herr Praesident:

Wir betrachten diese Tatsachen als oeffentlich bekannte Tatsacher Wegen der Auslegung des Gerichtes halte ich es jedoch fuer besser, die Tatsachen durch Dokumente zu beweisen. Da dieses Dokument nicht zur Rechten Zeit in das Dokumentenbuch aufgenommen wurde, moechte ich dieses Dokument im Text vorlegen. Ich moechte eine Stelle aus diesem Dokument vorlesen, doch moechte ich bemerken, dass es nicht in der richtigen Reihenfolge enthalten ist. Ich habe es im Text eingefuegt, gemaess der kuerzlichen Erklaerung des Gerichtes mit Bezug auf seine Auslegung ueber oeffentliche bekannte Tatsachen.

H0268 - 0042

Vorsitzender: Das Gericht vertagt sich nun.

Morgen Samstag wird das Gericht von 10 bis 1300 Uhr eine oeffentliche Sitzung abhalten. Wir vertagen uns nunmehr.

Dr. Kaufmann: (Verteidiger fuer den Angeklagten Kaltenbrunner) Es ist gesagt worden, dass heute Nachmittag ein Zeuge vernommen werden soll. Ich wuerde bitten, die Vernehmung auf einen anderen Tag zu verlegen. Ich glaube, dass wir doch eine stillschweigende Vereinbarung getroffen haben, dass Zeugen am Tage vorher bekannt gegeben werden sollen und auch der Gegenstand ueber den er aussagen soll.

Ich weiss nicht, ob der Zeuge in das Kreuzverhoer genommen wird, aber die Moeglichkeit besteht und sachliche Fragen koennen doch nur gestellt werden, wenn wir wissen, erstens wer der Zeuge ist und zweitens, ueber welches Thema dieser Zeuge einvernommen werden soll, also vielleicht nur ein Stichwort.

Vorsitzender: Das Gericht haelt es nicht fuer noetig die Aussage dieses Zeugen zu verschieben. Der Hoeflichkeit halber waere es vvielleicht seitens der Anklagebehoerde angebracht, wenn der Gegenstand - nicht jedoch und notwendigerweise der Name, also nur der Gegenstand ueber dem der Zeuge einvernommen werden soll, - der Verteidigung mitgeteilt wuerde, damit sie sich mit Bezug auf den Gegenstand auf ein Kreuzverhoer vorbereiten kann.

Ich erfahre, dass Sie heute Nachmittag einen Zeugen vorladen wollen, der sich mit den Umstaenden bei der deutschen Besetzung Luxemburgs befassen will. Ist das richtig?

Mr. Faure: Ja Herr Vorsitzender.

Vorsitzender: Vielleicht koennen Sie dem Verteidigungsanwalt den Gegenstand bekanntgeben, damit sie sich fuer ein Kreuzverhoer vorbereiten koennen.

Ich erfahre soeben, dass der Gegenstand den Verteidigungsanwaelten bereits mitgeteilt worden ist und sich an ihrer Anschlagtafel befindet.

(Woraufhin sich das Gericht bis auf 14.00 Uhr des gleichen Tages vertagt.)

File Copy

H0268 – 0043

Internationaler Militaergerichtshof
Nuernberg, Deutschland, 1. Februar 1946 .
Sitzung 14.00 bis 17.00 Uhr.

GERICHTS-MARSCHALL: Ich moechte melden, dass die Angeklagten Kaltenbrunner, Seyss-Inquart und Streicher infolge von Krankheit heute Nachmittag fehlen.

VORSITZENDER: Die heute Vormittag aufgebrachte Frage betreffs gewisser Dokumente ist untersucht worden. Das Gericht hat vernommen, dass die Dokumente in dem Informations-Zentrum der Verteidiger gestern abgeliefert wurden. Es ist aber moeglich, dass das Missverstaendnis daher kam, dass diese Dokumente nicht ordnungsgemaess bezeichnet worden waren. Aus diesem Grunde waere es wohl den Verteidigern sehr wuenschenswert, wenn die Anklagebehoerde neben den Dokumenten ein Inhaltsverzeichnis mitsenden wuerde, das es denVerteidigern erleichtern wuerde, wenn sie die Dokumente einzeln suchen.

M. FAURE: Selbstverstaendlich werden wir den Deutschen Verteidigern die ganzen Dokumente mit Verzeichnis uebergeben.

VORSITZENDER: Ich denke, das wird gut sein.

M. FAURE: Meine Herren, ich habe heute Vormittag von dem Vorfall gesprochen, der an der Universitaet in Strassburg in Clermont-Ferrand am 25. November 1943 passierte. Ich habe dem Gericht ein Dokument vorgelegt, dieses Dokument ist nicht in dem Dokumentenbuch enthalten und ich bitte, eine zusaetzliche Nummer entgegenzunehmen, wenn es dem Gericht recht ist. Es handelt sich um einen Bericht des Herrn Hoepfner, dem Rektor der dienenden Fakultaet, der am 8. Januar 1946 verfasst worden ist, und der von der Verwaltung von Elsass-Lothringen der franzoesischen Staatsanwaltschaft zugeleitet worden ist. Ich moechte dem Gericht lediglich, um nicht zuviel Zeit zu verschwenden, 2 Absaetze vorlesen, die den Text enthalten, der dem Gericht vorgelegt worden ist.

VORSITZENDER: Haben Sie das Original-Dokuemtn hier?

M. FAURE: "Am 25. November 1943, ein Donnerstag, der Unterricht von 10 Uhr ist beendet, als ich aus dem Saale kam, begaben sich die Sutdenten an das Fenster des Flures und versuchten, mir ein Zeichen zu geben, und sie zeigten mir auf dem Innenhof vor der Tuer zum Physiksaal einen Soldaten der Wehrmacht, der einen Stahlhelm aufhatte, Stiefel an und mit seinem Gewehr auf Wache dort steht. Wir versuchen, uns

H0268 - 0044

aus dem Staube zu machen, es ist zu spaet. Im selben Augenblick erhebt sich ein wildes Geschrei auf den Korridoren, auf den Fluren, auf den Treppen hoert man den Schritt schwerer Stiefel der Wachen, wilde Ausrufe, kurzum ein wildes Durcheinander. Ein Soldat draengt sich durch den Flur.

Man hat verstanden, es ist nicht noetig, es zu sagen."

der 2. Ausspruch lautet wie folgt:

"Einer der Unseren, Paul Collomp, war kaltbluetig ermordet worden durch einen Schuss in die Brust. Ein Augenzeuge bestaetigt die Tatsache. Er versuchte aus dem Zimmer, in dem er sich befand, herauszugehen, er ging zu langsam nach Ansicht des Polizisten, denn dieser stoesst ihn heftig in den Ruecken; instinktiv dreht sich unser Kollege herum und der andere schiesst sein Gewehr mitten auf seine Brust ab. Er starb sofort, aber der Leichnam blieb bis zum Abend dort liegen. Wir hoerten einen weiteren Laerm, wir wissen nicht von wo er kam. Ein Kollege von der protestantischen theologischen Fakultaet M. E p p e l soll ebenfalls in seinem eigenen Hause getoetet worden sein, wo man hingegangen war, um ihn abzuholen. Spaeter wusste man, dass er mehrere Kugeln in den Bauch erhielt, aber wie durch ein Wunder erholte er sich und widerstand den Schrecken des Lagers von Buchenwald."

Das ist das Ende des Zitates.

Wie ich dem Gericht heute frueh angegeben habe, moechte ich sagen, dass die Anklagebehoerde nicht den Beweis hat, dass derartige Verbrechen auf einen Regierungsbefehl der Deutschen zurueckzufuehren sind, aber ich glaube trotzdem, dass es interessant ist, dem Gericht diese letzte Episode bekanntzugeben bezueglich der deutschen Taten gegen die Universitaet von Strassburg. Denn diese Episode stellt die Folgen und in gewissem Sinne die Kroenung der vorhergehenden dar. Wir wussten in der Tat, dass das deutsche Verfahren zuerst mit regelmaessigen Verfahren begann --

VORSITZENDER: Bitte scheon, Herr Faure, wollen Sie fortfahren.

M. FAURE: und dass nach diesem regelmaessigen Verfahren letzten Endes auf die Polizeigewalt und Gewaltmassnahmen systematisch zurueckgegriffen wurde.

Ich moechte gerne, dass dieses Dokument, das ich soeben verlesen habe, als Nr. 712 - C bezeichnet wird.

H0268 - 0045

1 Feb - M - GF - 3

Ich komme jetzt zum 2. Teil dieser Materie, und das ist die Auferlegung der germanischen Normen. Die Machthaber des Reiches fingen damit an, eine rein deutsche Verwaltung einzurichten. Ich habe bereits von der Ernennung der Gauleiter gesprochen, die an der Spitze der Zivilverwaltung standen. Ich fahre fort, indem ich als Dokument Nr. 713 die Verordnung vom 28. August 1940 vorlege, deutsches Amtsblatt von 1940, Seite 22. Diese Verordnung traegt den Titel "Verordnung bezueglich der Einfuehrung der deutschen Verwaltung im Elsass". Ich werde diese Verordnung nicht verlesen, ich moechte bloss darauf hinweisen, dass sie zum Zweck hatte, vom 1. Oktober 1940 an die deutsche Gemeindeverwaltung, Verwaltungsrecht vom 3o. Januar 1935 einzufuehren. Aus der Gesamtheit der Verordnung und dieser Organisation ergab sich, dass die annektierten Gebiete reorganisiert wurden auf der Basis des deutschen Verwaltungsbegriffes. An der Spitze eines jeden Kreises steht nicht mehr der franzoesische Unterpraefekt, sondern ein Landkommissar. Unter seinem Befehl stehen die verschiedenen Aemter, die Aemter: Finanzamt, Arbeitsamt, Schulamt, Wirtschaftsamt und Gesundheitsamt. Die grossen Staedte, die Kreishauptstaedte und selbst die Hauptorte der Kontone erhielten einen Stadtkommissar an Stelle der Buergermeister und bewaehrter Stadtraete, die beseitigt wurden. Das Gerichtswesen wurde dem Oberlandesgericht in Karlsruhe fuer Elsass, und von Saarbruecken fuer die Mosel verwaltet. Nachdem sie die Formen der Verwaltung germanisiert hatten, unternehmen die Deutschen, das Personal zu germanisieren.

Sie ernannten zahlreiche deutsche Beamte in leitenden Posten. Sie versuchten andererseits wiederholt die Beamten, die in diesem Gebiet waren, zu bewegen, deutsche Loyalitaetserklaerungen abzugeben. Diese Versuche hatten keinen Erfolg infolge der ablehnenden Haltung der Beamten. Wir haben in den Archiven der Gauleitung von Strassburg verschiedene Formulare derartiger Loyalitaetserklaerungen gefunden. Ich lebe eine dem Gericht vor, als ein Beispiel, als Dokument Nr. 714. Ich zitiere:

"Formel der neuen Erklaerung, die die Beamten unterschreiben muessen, wenn sie im Amt zu bleiben wuenschen.

Datum:

Name und Vorname:

Rang:

H0268 – 0046

1 Feb - M - GF - 4

Wohnort:

Dienststelle:

Ich bin seit dem ----- 1940 bis heute im oeffentlichen Dienst der deutschen Verwaltung im Elsass beschaeftigt. Waehrend dieser Zeit wurde mir durch eigene Anschauung sowie durch die Partei und Behoerde in Wort und Schrift Gelegenheit gegeben, die

H0268 – 0047

Pflichten des deutschen Beamten und die an ihn gestellten politischen und weltanschaulichen Forderungen kennen zu lernen.
Ich bejahe diese Pflichten und Forderungen vorbehaltslos und bin willens, sie zu meinen persoenlichen und beruflichen Lebensgesetzen zu machen. Ich bekenne mich zum Deutschen Volk und zur national-sozialistischen Weltanschauung Adolf Hitlers."
Ende des Zitates.

Zur gleichen Zeit, als die Verwaltung gleichgeschaltet wurde, richteten die Nazis im Elsass auch die Parallelverwaltung der Nazipartei ein, ebenso wie die Arbeitsfront die einzige Arbeiterorganisation. Die deutsche Devisen-Gesetzgebung wurde im Elsass am 19. Oktober und in Lothringen am 25. Oktober 1940 eingefuehrt. Die Reichsmark wurde von da ab legales Zahlungsmittel in den annektierten Gebieten.

Die deutsche Gerichtsverfassung wurde durch eine Reihe von Massnahmen eingefuehrt, die in der Verordnung vom 30. September 1941 niedergelegt wurde, bezueglich der Vereinfachung des Gerichtswesens im Elsass. Ich lege diese Verordnung vor als Dokument 715, ich werde sie aber nicht vorlesen.

Was das Unterrichtswesen anbetrifft, erliessen die deutschen Behoerden eine Reihe von Verordnungen und Verfuegungen, die zum Ziele haben, die Eingliederung des Unterrichtswesens im Elsass in das deutsche Unterrichtswesen sicherzustellen. Ich moechte lediglich Daten der hauptsaechlichsten Verlautbarungen, die wir als Dokumente vorlegen, und die oeffentliche Dokumente sind, da sie alle im Deutschen Amtsblatt von Elsass veroeffentlicht sind, vorlegen. Hier sind die hauptsaechlichsten Verordnungen:

Nr. 717, Verordnung vom 2. Oktober 1940

Nr. 718, Verordnung vom 24. Maerz 1941 bezueglich des Volksschulunterrichts im Elsass,

Nr. 719, Verordnung vom 21. April 1941 ueber die Zubilligung von Unterstuetzungen im Elsass,

H0268 - 0048

Nr. 720, Verordnung vom 11. Juni 1941 ueber die allgemeine Schulpflicht im Elsass.

Ich zitiere jetzt eine Reihe von Massnahmen, die im Elsass und in Lothringen das deutsche buergerliche Recht einfuehrten, das deutsche Strafrecht und ebenfalls das Verfahrensrecht. Ich werde als wichtigste Verordnung die Verordnung vom 19. Juni 1941 als Nr. 721 anfuehren, ueber die Anwendung der Bestimmung der deutschen Gesetzgebung im Elsass. Ich moechte den ersten Absatz des 1. Artikels verlesen, weil er einen sehr interessanten Passus enthaelt. Ich zitiere:

"Artikel I

1.) Der Status der Personen, die die franzoesische Staatsangehoerigkeit infolge von Artikel 51 - 79 des Versailler Diktats erworben haben, ebenso wie der Statut der Personen, die ihre Staatsangehoerigkeit von diesem ableiten, insbesondere was das Personenstatut und das Familienrecht anbetrifft, sind der Gesetzgebung unterworfen, die im Altreich in Kraft ist, und zwar dieses als auch das Recht ihres Ursprungslandes, in dem Umfang, in dem diese Gesetzgebung die Anwendung der Gesetze des Ursprungslandes vorschreibt." Das ist das Ende des Zitats.

Eine aehnliche Verordnung wurde in Lothringen erlassen. Das ist das Dokument 722, Verordnung vom 15. September 1941 ueber die Anwendung der deutschen Gesetzgebung in Sachen des Personalstatuts und des Familienrechts in Lothringen; deutsches Amtsblatt, Seite 817.

Ich moechte jetzt, unter Beruecksichtigung der Quellen und Angaben, die hauptsaechlichsten Massnahmen anfuehren, die im Strafrecht eingefuehrt worden sind. Es ist das Dokument 723 vom 14. Februar 1941 ueber Strafmassnahmen, die in Lothringen fuer anwendbar erklaert wurden infolge von Artikel 1 der zweiten Verordnung, die sich mit gewissen voruebergehenden Massnahmen auf dem Justizgebiet befasste.

H0268 - 0049

Unser Schriftstueck Nr. 724, stellt eine Verordnung vom 29.Oktober 1941 dar, bezueglich der Einfuehrung der deutschen Gesetzgebungg hinsichtlich Strafverfahren und anderer Strafgesetz im Elsass.

Unser Dokument Nr. 725 bezieht sich auf einen Erlass vom 30. Januar 1943 ueber die Einfuehrung des deutschen Strafgesetzbuches und anderer Strafgesetze im Elsass.

Ich moechte diese Verordnungen nicht verlesen, da der Text sehr lang ist. Ich moechte die Aufmerksamkeit des Hohen Gerichtes jedoch auf zwei besondere Tatsachen lenken, die zeigen, dass die Deutschen im Elsass die ausserordentlichen Bestimmungen ihres Strafrechtes einfuehrten und zwar Bestimmungen, die vom nationalsozialistischen Regime erfunden worden waren, Das Gericht wird in Dokument 725 auf Seite 1 unter Nr. 6 die Aufzaehlung bemerken, dass das Gesetz vom 20. Dezember 1934 Strafverfolgung auf Angriffe gegen den Staat und die Partei vorsieht, ebenso zum Schutz von Parteiabzeichen und Uniformen.

Die Verordnung vom 25. November 1939 ergaenzte diese Bestimmungen, die auf den Schutz der Wehrkraft des deutschen Volkes gerichtet waren.

Was die oeffentlichen Freiheiten anbetrifft, unterdrueckten die Deutschen von Anfang an das Vereinsrecht und loesten alle in Frage kommenden Vereine auf. Sie wollten den Platz fuer das Naziregime selbst freihalten, das eine einzige und zwangsweise Vereinigung bedeutet.

Ich werde in gleicher Weise eine Anzahl von Dokumenten zitieren und zwar unter Angabe der Ueberschriften dieser veroeffentlichten Verordnungen:

Schriftstueck 726 ist ein Erlass vom 16. August 1940, durch den die Jugendverbaende im Elsass aufgeloest wurden.

Dokument 727 vom 22. August 1940 ist eine Verordnung, die einen ueberwachenden Kommissar fuer Vereinigungen in Lothringen vorsie

H0268 – 0050

Dokument 728 vom 3. September 1940 ist eine Verordnung, die die Aufloesung der Lehrervereinigungen vorsieht.

Besueglich dieses Dokumentes 728 will ich darauf hinweisen, dass in demselben eine Ausnahme zugunsten der Organisation der nationalsozialistischen Lehrervereinigung gemacht wird.

Das Dokument 729, das eine Verordnung vom 3. September 1940 betrifft, ordnet die Aufloesung von Turn- und Sportvereinen im Elsass an.

Aus diesem Dokument moechte ich den Absatz 4) vorlesen:

"Ein Kommissar fuer Koerperkultur wird hinsichtlich der anderen Vereinigungen fuer Gymnastik und Sport im Elsass alle notwe digen Anordnungen treffen, um ihre Gleichschaltung mit dem Koerpe sport des nationalsozialistischen Deutschland vorzunehmen."

Im weiteren Verlauf dieser Germanisierungsmassnahmen stossen wir auf zwei sehr charakteristische Texte, die ich als unsere Schriftstuecke 730 und 731 vorlegen will.

Vom Dokument 730 will ich nur den Titel verlesen, der sehr bezeichnend ist: "Errichtung eines Genealogischen Forschungsinst: fuer das Gebiet des Oberrheines."

Ebenso moechte ich den Titel des Dokumentes 731 verlesen: "Erlass vom 17. Februar 1942 ueber die Schaffung eines Amtes des Beauftragten des Kommissars des Reiches fuer die Staerkung des Deutschtums."

Ich habe eben im Bericht vor Augen gefuehrt, dass die Parte im Elsass und in Lothringen in einer Weise aufgebaut wurde, die entsprechend der deutschen Verwaltung eingerichtet war. In diese Zusammenhang lege ich das Dokument 732 vor, das eine vertraulich Mitteilung der NSDAP von Baden ist und aus Strassburg am 5. Maer 1942 erlassen wurde. Auch dieses Schriftstueck gehoert jenen Dokumenten an, die in Strassburg bei der Gauleitung gefunden

H0268 - 0051

worden waren und traegt den Titel: "Gauleitung, Gaugeschaeftsstelle, Pruefstelle Strassburg."

Mit Erlaubnis des Hohen Gerichtes werde ich den Anfang dieses Dokumentes verlesen:

"Feststellung der Werbemoeglichkeiten der Partei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbaende im Elsass."

Im Rahmen der Mitglieder-Werbeaktion vom 19. Juni haben die Kreisleiter unter Heranziehung der Ortsgruppenleiter Feststellungen zu treffen, welche Elsaesser ueber 18 Jahre, wenn sie auch im Rahmen der Mitglieder-Werbeaktion noch nicht geworben wurden, in Zukunft fuer die Mitgliedschaft in der Partei, deren Gliederungen und angeschlossenen Verbaenden, und welche Maenner im Alter von 17 - 48 Jahren fuer einen aktiven Einsatz in der Partei, oder ihren Gliederungen, in Frage kommen. Diese Feststellungen muessen auch, um raschest einen Gesamt-Ueberblick zu erhalten, jene Personen einschliessen, die bereits Mitglieder der Partei, des "Opferrings" (dies ist die Spendenorganisation), ihrer Gliederungen und angeschlossenen Gruppen sind. Die Kreisleiter koennen die Kreisorganisationsleiter und die Kreispersonalamtsleiter zur Mitarbeit heranziehen."

"Die Werbung von Mitgliedern darf trotz dieser zusaetzlichen Arbeit nicht Not leiden und muss mit allen Mitteln durchgefuehrt werden, sie muss mit dem vom Gauleiter festgesetzten Zieltermin enden.

Als Ergebnis der Ueberpruefung der Bevoelkerung sind fuenf Listen aufzustellen und zwar:

"Liste 1 a

"Liste 1 b

"Liste 2a

"Liste 2b

"Kontrolliste. " Schluss des Zitates.

Ich uebergehe nun die folgenden Absaetze, die etwas langwierig sind und sich nur mit administrativen Dingen befassen und verlese nur den 9. Absatz auf Seite 2 dieses Schriftstueckes:

"Der Zweck und das Ziel der nationalsozialistischen Bewegung ist, alle Deutschen in eine nationalsozialistische Organisation einzugliedern, um sie zu beeinflussen und im Sinne der Bewegung fuehren zu koennen. Zu diesem Zweck wird es

H0268 - 0052

notwendig sein, auf Liste 1 (a) und (b), 2 (a) und (b), 90 % der Bevoelkerung zu erfassen und auf die Kontrolliste nur diejenigen zu setzen, die rassisch minderwertig, assozial oder deutschfeindliche Elemente und nicht wuerdig sind, um in eine der Organisationen der Partei zu gelangen."

Ich will mich nun mit dem zwei schwerwiegendsten Fragen befassen, welche einerseits mit der Staatszugehoerigkeit, andererseits mit der Einziehung in den Militaerdienst zusammenhaengen.

Die deutsche Politik in der Frage der Staatszugehoerigkeit zeigte ein gewisses Schwanken; dieses Schwanken steht im Zusammenhang mit der deutschen Politik der Militaerdienstpflicht. Tatsaechlich scheinen die deutschen Machthaber in dieser Hinsicht nicht vollkommen einig gewesen zu sein. Die eine Richtung hat im Sinne, die deutsche Staatsbuergerschaft auf breiter Grundlage zu verleihen und damit gleichzeitig die Verpflichtung der Heeresdienstleistung aufzuerlegen. Die Tendenz der anderen Richtung war, die Staatszugehoerigkeit nur sehr unterschiedlich zu gewaehren. Diese Richtung vertrat die Ansicht, dass die Staatszugehoerigkeit vor allem als Ehre zu betrachten sei, von jenen, die sie urspruenglich nicht besassen und demgemaess bis zu einem gewissen Grade eine besondere Belohnung darstellen soll. Sie gibt der betreffenden Person trotz der Abschaffung der Demokratie einen gewissen Grad von Einfluss in der deutschen Gemeinschaft. Sie solle daher nur an Personen verliehen werden, die sie nicht missbrauchen und gewisse Garantien in dieser Beziehung leisten koennen.

Die Staatsbuergerschaft bedeutet im Sinne der deutschen Auffassung nicht allein einen Treuebegriff, sondern erfordert auch koerperliche Qualitaeten. Diese wohlbekannten Anforderungen beziehen sich auf Blut, Abstammung und Rasse. Diese zwei entgegengesetzten Begriffe der Politik bezueglich der Staatszugehoerigkeit zu Deutschland entwickelten sich wie folgt:

Waehrend der ersten Periode haben die Nazi noch keine zwangsweise Wehrpflicht eingefuehrt, da noch kein Mangel an kriegstauglichen Elementen vorhanden war. Damit gleichlaufend verzoegerte sich die Verleihung der Staatszugehoerigkeit. Waehrend dieser ersten Periode machten die Nazi keine Zwangseinhebungen in die Wehrmacht, sondern gaben sich mit Freiwilligen zufrieden, obwohl sie die Zahl derselben mit allen Mitteln der Lockung und des Druckes erhoehen wollten.

H0268 - 0053

Auf Einzelheiten dieser deutschen Methoden bezueglich der freiwilligen Einrueckungen will ich nicht eingehen. Ich moechte bloss als Beispiel unser Dokument 733 erwaehnen. Es ist eine Bekanntmachung, die am 15. Januar 1942 im Elsass angeschlagen wurde. Sie stellt einen Anhang eines Regierungsberichtes dar, der unter Beweisstueck Nr. 472 eingereicht worden ist. Ich will aus diesem Schriftstueck nur den ersten Satz des zweiten Absatzes vorlesen:

"Elsaesser! Seit dem Beginn des Kampfes im Osten haben sich Hunderte von Elsaessern freiwillig entschieden, als Freiwillige zu marschieren, Schulter an Schulter mit den Maennern anderer deutscher Gebiete, gegen den Feind der Zivilisation und der Europaeischen Kultur etc."

Wer die deutsche Propaganda und Technik der Uebertreibung kennt, ersieht, dass der Ausdruck "Hunderte", welcher in diesem Schriftstueck benuetzt wird, den vollkommenen Fehlschlag darlegt, den die Nazirekrutierer erlitten haben. "Hunderte" muss offensichtlich uebersetzt werden mit "Dutzende", und man muss sagen, dass dies eine sehr geringe Ergaenzung des Bedarfs der Wehrmacht bildete

Waehrend der von mir besprochenen Periode wandten die Nazi bezueglich der Staatszugehoerigkeit eine aehnliche Politik an wie fuer die der Rekrutierung in die Wehrmacht. Sie appellierten im gewissen Sinne an die Freiwilligkeit der Staatszugehoerigkeit. Ich muss in diesem Zusammenhang ein Zirkular vom 20. Januar 1942 verlesen, eine allgemeine Verordnung aus dem Reich, keineswegs eine spezielle Sache, die fuer die annektierten Gebiete bestimmt war. Dieser Erlass erweitert in seinem ersten Artikel die Moeglichkeit der deutschen Staatszugehoerigkeit im Zusammenhang mit Bedingungen, welche laut Reichsgesetz bisher sehr begrenzt waren; er sieht im Artikel drei) folgende Vorschrift vor, diese Vorschrift ist im Dokumentenbuch nicht enthalten, denn sie ist eine Verordnung des Deutschen Reiches und daher ein oeffentliches Dokument:

"Der Reichsinnenminister kann die deutsche Staatszugehoerigkeit mittels einer allgemeinen Verordnung an Auslaender verleihen die ihren Wohnsitz in eine Gebiet haben, das unter deutscher Herrschaft steht oder deren Geburtsort in einem solchen Gebiete gelegen ist."

Im Zusammenhang mit diesem ersten Zeitabschnitt ist es notwendig zu erwaehnen, dass die Elsaesser und Lothringer, die keine deutschen Buerger wurden, ihre franzoesische Staatszugehoerigkeit nicht behielten. Sie wurden saemtlich als deutsche Untertanen betrachtet. Sie wurden, wie aus dem Dokument dieser

H0268 - 0054

Periode ersichtlich ist, als Mitglieder der deutschen Volksgemeinschaft angesehen. Das hatte vor allem die Folge, dass sie fuer den deutschen Arbeitsdienst in Frage kamen. In diesem Zusammenhang lese ich aus Dokumentenbuch 734 eine Verordnung vom 27. August 1942 vor, ueber die obligatorische Wehrdienstleistung und den Arbeitsdienst im Elsass. Ich werde mich mit diesem Schriftstueck noch bezueglich des Wehrdienstes befassen, aber ich moechte zuerst den die Hitlerjugend betreffenden Absatz vorlesen. Es ist dies ein Erlass vom 2. Januar 1942 fuer das Elsass und ein Erlass vom 4. August 1942 fuer Lothringen.

Die deutsche Politik bezueglich der Staatszugehoerigkeit und der zwangsweisen Wehrdienstleistung, kam im August 1942 zu ihrem Wendepunkt. Zu dieser Zeit fuehrten die Deutschen unter dem Druck der militaerischen Schwierigkeiten und der Notwendigkeit fuer weitgehende Einziehungen zum Wehrdienst die zwangsweise Wehrdienstpflicht ein und zwar durch einen Erlass vom 19. August 1942, im Elsass und durch einen solchen vom 25. August 1942 im Lothringen. Diese zwei Verordnungen, die sich auf die Einfuehrung der zwangsweisen Wehrdienstleistung beziehen, sind in unseren Dokumenten 735 und 736 enthalten.

Zur selben Zeit erliessen die Deutschen am 23. August 1942 eine Verordnung bezueglich der deutschen Staatszugehoerigkeit im Elsass, in Lothringen und in Luxemburg. Der bezuegliche Text befindet sich in einem Rundschreiben des Reichsinnenministers, unser Dokument Nr. 737.

H0268 - 0055

Ich moechte nun dem Hohen Gericht die Bestimmungen dieser verschie denen Wortlaute zusammenfassen, da mit dem Verlesen zuviel Zeit in Anspruch genommen wuerde, diese Bestimmungen lauten wie folgt: "Die deutsche Staatsangehoerigkeit wird mit allen ihren Rechten von Elsaessern, Lothringern und Luxemburgern in den folgenden Fal len erworben: 1.) wenn sie zum Waffendienst in die Wehrmacht des Reiches oder in die Formationen der Waffen-SS einberufen worden sind, 2.) wenn ihr Verhalten als das guter Deutscher anerkannt ist." Was den Ausdruck "von deutscher Abstammung" betrifft, der i diesen Verordnungen gebraucht wird, handelt es sich um Elsaesser und Lothringer, die entweder infolge der Bestimmungen des Vertrages von Versailles oder zu einem spaeteren Zeitpunkt Franzosen geworden sind, falls sie frueher deutsche Staatsangehoerige waren oder falls sie ihren Wohnsitz nach dem 1. September 1939 vom Elsass oder von Lothringen in das Reichsgebiet verlegt haben. Schliesslich werden Kinder, Enkel und Ehegatten der vorbeschriebenen Kategorie von Personen ebenfalls als deutschstaemmig betrachtet."

In letzter Linie war vorgesehen, dass Einwohner des besetzten Loth ringen und Luxemburg, die die deutsche Staatsangehoerigkeit nicht in demselben Umfange hatten, sie auf Widerruf erlangen konnten.

Ich moechte jetzt, um das Nationalitaeten-Thema zu beenden, eine Verordnung vom 7. Februar 1943 erwaehnen, die Einzelheiten zu den deutschen Nationalitaeten-Gesetzen gab, das im Elsass Anwendung fand. Des weiteren eine Verordnung vom 2. November 1942, die die deutsche Staatsangehoerigkeit an diejenigen gab, die in Konzentrationslagern waehrend des Krieges gewesen waren.

Es ergibt sich aus dem deutschen Text, dass einerseits die Deutsche Staatsangehoerigkeit einer grossen Menge von Menschen auferlegt worden ist und andererseits, dass die Elsaesser und Lothringer die Franzosen waren, gezwungen worden sind in verbrecherischer und sadistischer Weise, in dem deutschen Militaerdienst gegen ihr Land

H0268 - 0056

zu kaempfen. Dieso militaerischen Pflichten wurden ergaenzt durch die Einberufung weiterer Klassen bis zur Klasse von 1908. Dieses deutsche Verlangen hat feierlichen Protest seitens des franzoesischen National-Komitees hervorgerufen, die die franzoesische Staatsautoritaet in London darstellt. Ich moechte dem Gericht den Text dieses Protestes vorlesen, der das Datum vom 16. November 1942 traegt. Es ist das Dokument Nr. 739. Ich lese ganz einfach die drei Absaetze dieser offiziellen Erklaerung, die am Anfang des Dokumentes stehen. Es ist ein Dokument des

"Nachdem waehrend des Krieges das Reich die Annektion von Elsass und Lothringen proklamiert hat, nachdem es eine grosse Anzahl von Bewohnern vertrieben und beraubt hat, nachdem es zwei ruecksichtslose Arten der Verhaftung unternommen hat, gibt das Reich jetzt die Elsaesser und Lothringer, die es fuer Deutsche erklaerte, in die deutsche Armee, um gegen ihre eigenen Landsleute zu kaempfen und gegen die Alliierten von Frankreich. Das National-Komitee als Verteidiger der Unverletzlichkeit und der Einheit von Frankreich und als Waechter der Grundsaetze des Voelkerrechts, protestiert vor der zivilisierten Welt gegen diese neuen Angriffe, die in der Verletzung der internationalen Konfession gegen den Willen der Bevoelkerung begangen worden sind, der Bevoelkerung, die an Frankreich haengt. Es proklamiert als unverletzlich das Recht der Elsaesser und Lothringer, Mitglieder der franzoesischen Familie zu bleiben."

Dieser Protest muss den Deutschen zur Kenntnis gekommen sein, denn er wurde wiederholt verlesen und eroertert von dem franzoesischen National-Kommissar der Justiz, Herrn Professor René Cassin, am Radio. Angesichts dieses feierlichen Protestes Frankreichs moechte ich die Rechtfertigung zitieren, wenn man dieses Wort ueberhaupt gebrauchen kann, die ihm Gauleiter Wagner in einer Rede in Koeln am 20. Juni 1943 gegeben hat. Dieses Zitat stammt aus dem Muehlhauser Tageblatt vom 21. Juni 1943. Da es ein sehr wichtiges Dokument ist, moechte ich es nicht nur als Zitat bringen, sondern

H0268 - 0057

reihe es als Dokument Nr. 740 ein. Die Zeitung selbst ist bei dem Gerichtsschreiber niedergelegt. Ich verlese die Erklaerung des Gauleiters Wagner, wie sie in dieser Zeitung wiedergegeben ist, und zwar unter dem Titel: "Das dritte Aufbaujahr im Elsass."

"Das entscheidende Ergebnis fuer Elsass im Jahre 1942 war d.h. die Einfuehrung der Wehrpflicht. Es kann nicht meine Absicht sein, in das Leben Elsass so tief eingreifende Massnahmen juristisch zu rechtfertigen. Dazu liegt keinerlei Grund vor. Jede Entscheidung, die das Grossdeutsche Reich hier trifft, ist formell rechtlich und tatsaechlich begruendet und unanfechtbar." Es ist dies das Ende des Zitats.

Natuerlich weigerten sich die Elsaesser und Lothringer, die deutschen verbrecherischen Vorschriften anzunehmen, und sie unternahmen es, sich ihnen mit allen Mitteln zu entziehen. Alsdann beschlossen die Nazi, sie durch unerbittliche Massnahmen dazu zu zwingen. Die Grenzen wurden scharf bewacht, und die Waechter hatten den Befehl, sofort auf die zahlreichen Arbeitsverweigerer zu schiessen die die Grenze zu ueberschreiten suchten. Ich moechte in dieser Beziehung einen Satz aus einer Zeitung verlesen, es sind die letzten Nachrichten von Strassburg vom 28. August 1942. Es ist das Dokument Nr. 741, und dieser Artikel erzaehlt von dem Tode eines Arbeitsverweigerers in folgenden Worten: Der letzte Satz lautet wie folgt: Ich zitiere: "Wir unterstreichen ganz besonders die Tatsache, dass der Versuch, illegal die Grenze zu ueberschreiten, ein Selbstmordversuch ist." Ende des Zitats.

Selbstverstaendlich sind Gerichtsstrafen auferlegt worden mit grosser Strenge und in sehr vielen Faellen. Ich glaube nicht, dass ich dem Gericht alle diese Faelle aufzuzaehlen brauche. Es wuerde dies zu lange sein, und ich moechte lediglich die Grundsaetze unterstreichen, die die Prozession gekennzeichnet haben. Ich werde in diesem Zusammenhang ein Dokument zitieren, das sehr bezeichnend ist fuer die Auffassung der deutschen Verwaltung des Gerichtswesen

H0268 - 0058

und der Richtergewalt. Es ist das Dokument Nr. 742. Es ist ein Teil der Dokumente, die in dem Archiv der Gauleitung entdeckt worden sind. Es ist eine Fernschreibenachricht, datiert Strassburg, den 8. Juni 1944, adressiert von Wagner an den Praesidenten des Oberlandesgerichts in Karlsruhe. Das Datum ist der 10. Juni 1944. Ich moechte Absatz 2 des Dokuments verlesen. Es ist Seite 1 im Dokumentenbuch.

"Es ist insbesondere in Elsass erforderlich, dass gegen Wehrpflichtdienstentziehung ausgesprochene Strafen abschreckend wirken. Abschreckende Wirkung kann aber bei der aus Furcht vor persoenlicher Gefahr unternommenen Wehrdienstentziehung nur der Todesstrafe zukommen. Zumal ein mit der Absicht der Wehrdienstentziehung abwandernder Elsaesser im allgemeinen mit einem baldigen Sieg der Feindmaechte und damit bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe doch mit einem baldigen Strafende rechnet. Bei allen anderen Versuchen illegaler Abwanderung nach dem 6. Juni 1944 in Elsass unternommenen Wehrdienstentziehungen ist daher unabhaengig von etwaiger anderer Gerichtsuebung im Altreich grundsaetzlich die im Paragraph 52, Absatz 1 vorgesehene Todesstrafe auszusprechen."

Ich moechte aber sofort sagen, dass die Erwaegung der persoenlichen Gefahr, d.h. an der Grenze getoetet zu werden oder zum Tode verurteilt zu werden, nicht genuegte, die Elsaesser und Lothringer dazu zu bewegen, die Wehrdienstpflicht anzunehmen. Die Nazis entschieden sich daher auf die einzige Drohung zurueckzugreifen, die Erfolg haben konnte, d.h. die Androhung von Vergeltungsmassregeln gegen die Familie. Bereits am 4. September 1942 konnte man in den letzten Nachrichten von Strassburg eine Bekanntmachung lesen, die die Ueberschrift trug: "Schwere Vergeltungsmass-

H0268 - 0059

nahmen fuer diejenigen, die es unterlassen vor dem Revisionsrat zu erscheinen." Ein Auszug aus dieser Bekanntmachung ist das Dokument Nr. 743. Ich werde es verlesen.

"In den obengenannten Faellen ist gezeigt worden, dass die Eltern nicht bewiesen haben, dass sie genuegend Gewalt haben. Sie haben dadurch bewiesen, dass sie noch nicht die Forderungen der heutigen Zeit verstehen, die im Elsass nur zuverlaessige Menschen dulden koennen. Die Eltern der obengenannten jungen Leute werden daher in Kuerze in das Altreich deportiert werden, um erneut im nationalsozialistischen Mileu ein Benehmen zu erwerben, das dem deutschen Geist entspricht."
Ende des Zitats.

So wurde die Deportation der Familien vorgeschrieben, nicht um den endgueltigen Ungehorsam zu bestrafen, aber schon um die Unterlassung zu bestrafen, die darin bestand, sich bei dem Revisionsrat vorzustellen.

Um wiederholtes Verlesen zu vermeiden, werde ich jetzt dem Gericht als Dokument Nr. 744, die Verordnung vom 1. Oktober 1943 vorlegen, die darauf gerichtet war, das Sichentziehen von der Militaerdienstpflicht zu unterdruecken. Es ist das Amtsblatt von 1943, Seite 152. Ich werde die ersten beiden Absaetze verlesen. Ich zitiere:

"1.) Der Chef der Zeitungsverwaltung in Elsass kann gegen fahnenfluechtige Personen, die sich der Wehrpflicht oder Arbeitsdienstpflicht entziehen sowohl gegen deren Angehoerigen ein Aufenthaltsverbot fuer Elsass aussprechen. Das Aufenthaltsverbot hat die Ansiedlung der betreffenden deutschstaemmigen Personen durch den Beauftragten des Reichsfuehrers der SS Reichskommissar fuer die Dienstsicherung deutschen Volkstums fuer das Reichsgebiet zur Folge. Die vermoegensrechtlichen Massnahmen, Beschlagnahmung, Entschaedigung und aehnliches entsprechen der Verordnung vom 2. Feb. 1943, die die Verwaltung des Besitzes der in das Reichsgebiet abgesiedelten deutschstaemmigen Personen behandelt.

H0268 - 0060

2. Unberuehrt bleibt die Strafverfolgung auf Grund Verstoss gegen strafrechtliche Bestimmungen:

VORSITZENDER: Was soll "deutsche Herkunft" hier in diesem Falle bedeuten?

M. FAURE: Der Ausdruck deutschstaemmig trifft zu, wie ich bereit angegeben habe im Zusammenhang mit meinen frueheren Ausfuehrungen, auf die folgenden Personen. Es handelt sich 1. Personen, die in Elsass-Lothringen vor dem Versailler Vertrag waren, und die durch diesen Vertrag Franzosen wurden. Diese Personen, die die deutsche Nationalitaet vor 1919 hatten, werden als deutschstaemmig betrachtet, ebenso ihre Kinder, Enkel und Ehegatten. Es handelt sich um den grössten Teil der Bevoelkerung der drei Departements.

Ich fahre jetzt mit der Verlesung des Absatzes 2 fort. "Unberuehrt bleibt die Strafverfolgung auf Grund Verstoss gegen strafrechtliche Bestimmungen. Es berichtet Absatz 2 Angehoerige im Sinne Paragraph 1, Absatz 1, Verwandte und Verschwaegerte auf- und absteigender Linie, Adopdierte, Pflegeeltern und Kinder, Ehegatten sowie Geschwister und deren Ehegatten, die bis zur Flucht oder seiner Einberufung zur Wehrmacht mit ihm oder seinen Angehoerigen gelebt haben." Ende des Zitats.

Nur diese entsetzlichen Massnahmen, die Verpflichtung zu denunzieren, Vergeltungsmassnahmen gegen die Familie, erlaubte es den deutschen Behoerden, die Einstellung von Elsaessern und Lothringern durchzufuehren. Einstellungen in die Wehrmacht, die fuer sie ganz besonders fatal waren und die eine sehr tragische Probe fuer sie darstellte. Ich muss schliesslich darauf hinweisen, um diesen Abschnitt meines Vortrages zu beenden, dass die Deutschen zur Mobilisierung der Frauen fuer die Kriegsarbeit geschritten sind. Ich lege als Dokument Nr. 745, die Verordnung vom 26. Januar 1942 vor, die die Kriegsorganisierung ergaenzte, hinsichtlich des nationalen Arbeitsdienstes fuer die weibliche Jugend in Lothringer

Wir stossen in der Folge, und das wird das Dokument Nr.746 sein, auf eine Verordnung vom 2. Februar 1942 die die Regelung vor

H0268 - 0061

Maennern und Frauen hinsichtlich der Erfuellung von Aufgaben vorsieht, die im Interesse der nationalen Verteidigung liegen. Es ist das deutsche Amtsblatt 1943, Seite 26. Diese Verordnung bezieht sich auf Elsass.

Die folgende Verordnung Dokument Nr. 747 bezieht sich auf Lothringen. Sie ist vom 8. Februar 1943 datiert und bezieht sich auf die Regelung von Maennern und Frauen fuer den Arbeitseinsatz. Das Gericht wird bemerken, dass die Verordnung fuer Elsass gegeben wurd fuer Aufgaben, die im Interesse der nationalen Verteidigung liegen, waehrend im Falle von Lothringen es sich ganz einfach um den Arbeitsdienst handelt, aber es ist in beiden Faellen dasselbe. In der Tat ist der erste Artikel des Dokumentes Nr. 747 geschrieben mit der Bezugnahme auf die andere Verordnung und mimmt dementsprechend auch auf die Aufgaben fuer die nationale Verteidigung Bezug. Es werden also nicht nur Maenner, sondern auch Frauen der deutschen Arbeitspflicht zu Kriegszwecken unterworfen. Ich werde dem Gericht in dieser Beziehung einen Auszug aus einem Zeitungsartikel vor legen, der diese Verordnung und Massnahmen bespricht, die der Gauleiter Wagner zu ergreifen beabsichtigte.

Es wird dies das Dokument Nr. 748 sein. Auszug aus der Zeitung "Letzte Nachrichten von Strassburg" vom 23. Februar 1943. In seiner Rede in Karlsruhe hatte Robert Wagner unterstrichen, dass Massnahmen der totalen Mobilisierung in Elsass vorgenommen werden wuerd und dass man mit allen Mitteln die Buerokratie beseitigen wuerde. Die elsaessischen Arbeitsbuero haben bereits die erste Kategorie von jungen Frauen, die mobilisiert werden sollten, zur Eintragung aufgerufen. Hier ist dann der 2te Teil dieses Artikels "Grundsaetzlich muessen alle Frauen, die bisher nur fuer sich gearbeitet haben, die sich nur um ihre Maenner zu kuemmern haben brauchen und keine anderen Verwandten hatten, diese muessen den ganzen Tag arbeiten. Sehr viele Eheleute, die bis dahin niemals ihren Frauen geholfen haben, muessen jetzt mit Hand anlegen. Sie werden sich jetzt um den Haushalt kuemmern und Besorgungen machen. Mit etwas

H0268 – 0062

guten Willen wird sich alles machen lassen. Die Frauen, die einen bestimmten Beruf haben, werden fuer die Arbeiten, wenn es moeglich ist, eingesetzt, die mit ihren Berufen in Verbindung stehen, aber immer unter der Voraussetzung, dass sie fuer den Kriegseinsatz von Wichtigkeit sind. Diese Vorschriften betreffen nur alle weiblichen Berufe, die die Sorge anderer Personen betreffen."

Erneut findet man hier eine laecherliche Vorfuehrung und die noch dazu grob verdreht ist, die uns aber nicht hindern soll, den verhassten Charakter dieser Massnahmen zu erkennen.

VORSITZENDER: Wir wollen nun fuer 10 Minuten unterbrechen.

MSR. FAURE: Herr Dodd moechte einen Augenblick sprechen und dem Gericht eine Frage unterbreiten.

MR. DODD: Hoher Gerichtshof. Ich bitte mich kurz anzuhoeren ueber eine Mitteilung, die ich dem Gericht zu machen habe. Ich beziehe mich auf einen gewissen Andreas Pfaffenberger, um dessen Erscheinen,-wenn moeglich,- der Gerichtshof gebeten hat. Pfaffenberger ist gestern aufgefunden worden und heute hier in Nuernberg und steht fuer ein Kreuzverhoer zur Verfuegung, das der Verteidiger des Angeklagten Kaltenbrunner durchfuehren wollte.

VORSITZENDER: Wurde die eidesstattliche Erklaerung vorgelesen?

MR. DODD: Jawohl.

VORSITZENDER: Es wurde vorgelesen Ja?

MR. DODD: Ja, es wurde vorgelesen.

VORSITZENDER: Und die Bedingung wurde auferlegt, dass er dem Gericht zu einem Kreuzverhoer vorgefuehrt werden soll.

MR. DODD: Jawohl, er verlangte es.

VORSITZENDER: Hat der Vertreter des Angeklagten Kaltenbrunner den Wunsch, den Zeugen zu verhoeren? besteht der Wunsch noch immer, diesen Zeugen zu hoeren?

DR. KAUFMANN: (Verteidiger des Angeklagten Kaltenbrunner). Der Angeklagte Kaltenbrunner wird auf diesen Zeugen verzichten. Ich muesste allerdings diese Frage noch einmal mit ihm besprechen, denn es war bisher nicht bestimmt, ob Pfaffenberger hierherkommen

H0268 - 0063

wuerde und wenn Pfaffenberger vernommen werden wuerde, dann muesste Kaltenbrunner schon beim Verhoer anwesend sein.

VORSITZENDER: Es scheint doch recht ungluecklich zu sein, dass der Zeuge Pfaffenberger hierher gebracht wird um verhoert zu werden und dass Sie dann hier sagen, dass Sie ihn nicht einmal hoeren wollen. Nachdem die eidesstattliche Erklaerung vorgelesen worden ist, scheint es mir vernuenftig zu sein, dass Sie sich entscheiden, ob Sie den Zeugen ins Kreuzverhoer nehmen wollen oder nicht. Ich haette mir denken koennen, dass es geschehen sein koennte und dass er hierhergebracht worden war, damit Sie ihn ins Kreuzverhoer nehmen. Es scheint mir, dass Sie wuenschen,

H0268 - 0064

das Kreuzverhoer durchzufuehren. Nachdem er nunmehr hierhergebracht wurde, muessen Sie es durchfuehren. Mr. Dodd, kann der Zeuge hier noch einige Zeit verbleiben ?

Mr.Dodd: Ja, er kann noch hierbleiben. Er war 6 Jahre in einem Konzentrationslager und wir muessen ihn hier in Nuernberg gut behandeln. Es wuerde sich empfehlen, ihn nicht laenger zu behanlten als notwendi . Es war schwer fuer die Vereinigten Staaten, ihn zu finden und wir moechten ihn nicht unnoetig hier halten.

Dr.Kaufmann: (Verteidiger des Angeklagten Kaltenbrunner)
Ich wuensche,dass er vielleicht einige Tage hierbleibt, um das Kreuzverhoer durchzufuehren.

Vorsitzender; Wie lange gedenken Sie, dass er hierbleiben kann ?

Mr.Dodd: Vielleicht 2 oder 3 Tage.

Vorsitzender: Ich nehme an, nachdem das Affidavit verlesen worden war, Sie ein Kreuzverhoer verlangen und aus diesem Grunde ist er hierher gekommen. Es scheint mir vernuenftig, dass er hierbleiben soll, etwa 2 bis 3 Tage. Mr. Dodd wuerde es moeglich sein, den Zeugen bis Montag hier zu behalten ?

Mr.Dodd: Jawohl, er kann bis Montag hier bleiben.

Vorsitzender: Sie behalten ihn bis Montag hier und dann kann der Verteidiger ihn verhoeren oder nicht. Sie verstehen, was ich meine. Wenn eine eidesstattliche Erklaerung vorgelegt worden ist und ein Verteidiger gesagt hat, er wolle ein Kreuzverhoer durchfuehren, muss er die Anklagebehoerde in Kenntnis setzen, ob er ein Kreuzverhoer durchfuehren will. Er muss also die Anklagevertretung informieren. Ist das Ihnen klar ?

Dr.Kaufmann: (Verteidiger des Angeklagten Kaltenbrunner)
Ich werde das Kreuzverhoer am Montag durchfuehren.

Vorsitzender: Jawohl.

Mrs.Faure: Herr Praesident, ich bitte das Gericht, jetzt den Zeugen Emil Reuter vernehmen zu duerfen.

(Der Zeuge Emil Reuter wird in den Saal gefuehrt)

Vorsitzender: Wie heissen Sie ?

Zeuge: Reuter, Emil.

Vorsitzender: Emil Reuter, schwoeren Sie ohne Hast ohne Furcht zu sprechen, die Wahrheit, die Wahrheit zu sagen, die ganze Wahrheit und nur die Wahrheit.

H0268 - 0065

Erheben Sie Ihre rechte Hand und sagen Sie, ich schwoere, ich schwoere ohne jede Furcht und Hast zu sprechen, die Wahrheit, nur die Wahrheit, die reine Wahrheit zu sagen.

(Der Zeuge antwortet in franzoesisch.)

Vorsitzender: Sie koennen sich setzen.

(Kreuzverhoer des Msr. Faure).

F.: Herr Reuter, Sie sind Anwalt in Luxemburg.

A.: Ja.

F.: Sie sind der Praesident der Kammer des Grossherzogtums Luxemburg ?

A.: Ja.

F.: Sie haben diesen Beruf ausgeuebt, als die deutschen Truppen in Luxemburg einfielen ?

A.: Ja.

F.: Koennen Sie mir angeben, inwieweit die deutsche Reichsregierung einige Tage vor dem Ein all in Luxemburg der Regierung des Grossherzogtums Luxemburg friedliche Versicherungen gegeben hat ?

A.: Schon im Monat August 1939 hat der deutsche Minister in Luxemburg uns eine Erklaerung ge eben, wonach das Deutsche Reich in einem europaeischen Krieg die Unabhaengigkeit und Neutralitaet beruecksichtigen wuerde unter der Bedinung, dass Luxemburg seine Neutralitaet nicht verletze. Einige Tage vor der Invasion, es war im Monat Mai 1940, hatten die Deutschen bis zur Haelfte der Mosel Bruecken gebaut, die die Grenze zwischen den beiden Laendern bildet. Eine Erklaerung des deutschen Ministers in Luxemburg besagte, dass diese Bruecken einzig und allein als Haefen fuer die Flusschiffahrt anzusehen seien und absolut keinen militaerischen Charakter bedeuten wuerden.

F.: Koennen Sie angeben, welches die Lage der oeffentlichen Behoerden in Luxemburg war, nachdem Ihre Koenigliche Hoheit, die Grossherzogin und ihre Regierung das Land verliessen ?

A.: Die Verwaltung war sichergestellt durch eine Regierungskommission, die die noetigen Machtbefugnisse von den verfassungsmaessigen Behoerden erhalten hatte. Es gab somit keine Karrenz der Macht.

Fr.:Stimmt es, dass die Deutschen behauptet haben, dass bei ihrem Einzug in das Land die Regierung nicht ihren Obliegenheiten gefolgt sei und dass es in Luxemburg absolut keine regulaere Autoritaet gegeben habe ?

H0268 - 0066

A.: Ja, doch. Diese Erklaerung ist von dem Reichsminister in Luxemburg abgegeben worden und zwar vor einer parlamentarischen Kommission.

F.: Soll ich verstehen, dass diese Aussagen der deutschen Behoerden nicht den Tatsachen entsprechen ? Wollen Sie ausgesagt haben,dass es tatsaechlich einen Verwaltungsorganismus gegeben hat ?

A.: Diese Erklaerung entsprach nicht der Wahrheit.

F.: Herr Reuter, Sie sagten, die Deutschen haben niemals den Anschluss Luxemburgs durch ein Gesetz erklaert. Glauben Sie, dass die Massnahmen, die sie in diesem Lande ergriffen haben, einer Annektierung gleichkamen ?

A.: Die Massnahmen, die die Deutschen im Grossherzogtum durchfuehrten, kamen einer Annektierung gleich. Wenige Zeit vor dem Einfall hatten die Fuehrer des deutschen Reiches in Luxemburg offizielle Reden gehalten, in denen sie sagten, dass der rechtliche Anschluss folgen wuerde und zwar zu einem Zeitpunkt, der vom Fuehrer gewählt wird.

Der Beweis, dass diese tatsaechliche Annektierung stattgefunden hat, geht aus den Verordnungen hervor, die die Deutschen im Grossherzogtum veroeffentlicht hatten.

F.: Die Deutschen haben in Luxemburg eine Volkszaehlung vorgenommen und auf den Formularen, die den Einwohnern vorgelgt wurden, gab es da eine Frage ueber die Muttersprache oder ueber die Umgangssprache. Und eine zweite Frage ueber die ethnische Zugehoerigkeit. Koennen Sie uns bestaetigen, dass die Volkszaehlung mit diesen zwei Fragen als eine Volksabstimmung mit politischem Charakter zu betrachten ist ?

A.: Gemaess den Anordnungen, die die deutschen Behoerden bei dieser Volkszaehlung herausgaben, schien es, dass das politische Ziel feststand. Die oeffentliche Meinung hat niemals diese Volkszaehlung als solche anerkannt, vielmehr als eine getarnte Volksabstimmung unter dem Mantel einer Volkszaehlung die als Rechtferti ung fuer die dann erfolgende Annektion dienen sollte.

F.: Der Bericht der luxemburgischen Regierung gibt keine Auskuenfte ueber die statistischen Zahlen dieser Zaehlung. Besonders was die politischen Fragen anbetrifft. Bitte, wollen Sieuns sagen, aus welchen Gruenden diese statistischen Angaben in keinem Dokument zu finden sind ?

A.: Diese statistischen Angaben sind niemals vollstaendig gewesen, denn nach der Teilabstimmung und nach den ersten Resultaten haben dei Deutschen

H0268 - 0067

festgestellt, dass nur ein ganz geringer Teil der Bevoelkerung auf diese zwei Fragen nicht in deutschem Sinne geantwortet hat und die deutschen Behoerden sogar es vorgezogen haben, die ganze Aktion einzustellen und die in dem Lande ausgegebenen Fragebogen, erbrachten nicht die gewuenschten Antworten, und sind deshalb niemals eingesammelt worden.

F.: Entsinnen Sie sich des Datums der Volkszaehlung ?

A.: Diese Volkszaehlung hat wahrscheinlich 1942 stattgefunden.

F.: Zu diesem Zeitpunkt konnten also die Deutschen feststellen, dass es keine Ueberzahl oder keinen grossen Teil der Bevoelkerung gab, der in das Grossdeutsche Reich eingegliedert zu werden wuenschte, jedoch haben sie fortgesetzt ihre Annektierungsmassnahmen vorzunhmen ?

A.: Die Germanisierungsmassnahmen sind weiter fortgesetzt worden und sind noch verschaerft worden durch die Veroeffentlichung von verschiedenen Verordnungen.

F.: Mus ich also hiermit verstehen, dass waehrend diese Massnahmen durchgefuehrt wurden, die Deutschen niemals den Oppositions-Willen der luxemburgischen Bevoelkerung ueberschen konnten?

A.: Es besteht kein Zweifel hierueber.

F.: Koennen Sieuns angeben, ob es der Fall gewesen ist, dass die deutschen Behoerden die Beamten der Gendarmerie oder der Polizei gezwungen haben, den Treueid auf den deutschen Kanzler zu schwoeren ?

A.: Jawohl, dieser Zwang wurde ausgeuebt auf das Gendarmeriekorps und die Polizei, mit Drohungen und sogar mit Misshandlungen. Die Widerspenstigen wurden deportiert, im allgemeinen in den ersten Monaten nach Sachsenhausen und als die russischen Armeen sich naeherten.

H0268 - 0068

wurden die Widerspenstigen, die sich in diesen Lagern befanden, insgesamt oder zum Teil erschossen und zwar ungefaehr 150 Mann.

F: Koennen Sie uns Angaben machen ueber die Umsiedlung. Ich glaube, das deutsche Wort ist, wie gesagt, Umsiedlung, einer gewissen Anzahl von Personen Ihres Landes?

A: Die Umsiedlung wurde von den deutschen Behoerden angeordnet und zwar gegenueber den luxemburgischen Elementen, die nicht eingliedbar waren und die als unerwuenscht in diesem Reichsgebiet erschienen.

F: Koennen Sie die ungefaehren Zahlen der Menschen angeben, die diese Umsiedlung zu erdulden hatten?

A: Es muss sich mindestens um 7 Tausend Personen handeln, die auf diese Art und Weise umgesiedelt wurden, denn man hat in Luxemburg eine Liste aufgefunden, die 2800 bis 2900 Familien angab.

F: Diese Angaben sind Ihnen, soweit bekannt, in Ihrer Eigenschaft als Praesident der Kammer uebermittelt worden?

A: Nicht ganz genau, denn die Liste ist in Luxemburg gefunden worden und wir haben diese Liste sichergestellt.

F: Koennen Sie angeben, Herr Reuther, wie die umgesiedelten Personen von dieser Massnahme in Kenntnis gesetzt wurden, welches die Zeitspanne war, die ihnen genehmigt wurde?

A: Die Familien, die umgesiedelt werden sollten, sind niemals davon in Kenntnis gesetzt worden, niemals offiziell. Gegen 6 Uhr morgens erschienen die Gestapo-Beamten an der Tuer und forderte die in Frage kommenden Personen auf, in ein oder zwei Stunden das Land zu verlassen, mit einem Minimum von Gepaeck. Daraufhin wurden sie bis zum Bahnhof begleitet und in Zuege gepackt, wo sie in gewisse Lager verschickt wurden.

F: Koennen Sie angeben, ob diese Massnahmen, Personen, die Sie selber kennen, betrafen?

A: Ich kenne selbst eine sehr grosse Anzahl, die umgesiedelt worden sind, unter ihnen ein Mitglied meiner eigenen Familie, viele Kollegen der Abgeordneten, viele Anwaelte, Magistratbeamte usw.

F: Gab es ausser den Umsiedlungen auch Deportationen in Konzentrationslager? Dies ist eine andere Frage.

H0268 - 0069

A: Jawohl, es gab noch die Verschleppung in Konzentrationslager, die jedermann kennt. Die Zahl dieser Deportation im Grossherzugtum betraegt ca. 4.000 Personen.

F: Herr Reuther, es steht fest, durch die Verordnungen, dass die deutschen Behoerden die allgemeine Militaerdienstpflicht vorgeschrieben haben und ich moechte Ihnen hierueber keine Fragen stellen, aber ich moechte Sie fragen, ob Sie hier ungefaehr angeben koennen, wie viele Luxemburger Staatsbuerger in das deutsche Heer eingegliedert wurden, und ob junge Leute zwangsweise in die deutsche Armee eingereiht wurden?

A: Diejenigen Leute, die zwangsmaessig in das deutsche Heer kamen, gehoerten zu fuenf Altersjahrsgaengen. Vom Jahrgang 20 ab sind es ungefaehr 11.000 bis 12.000 zumindestens. Eine gewisse Anzahl von ihnen, ein Drittel ungefaehr, hat sich dieser Möbilmachung entzogen, indem sie Dienstverweigerer wurden. Andere sind nach dem Ausland gefluechtet.

F: Koennen Sie angeben, wie viel Luxemburger im Kriege gestorben sind durch ihre Zwangseingliederung in das deutsche Heer und wer sie waren?

A: Ende September 1944 hatten wir eine Zahl von ungefaehr 2.500 Toten und jetzt glaube ich, dass man mindestens die Namen von 3.000 Toten aufgefunden hat.

F: Die Strafen, die vorgesehen waren, um diese Luxemburger einzugliederm, waren sie sehr streng?

A: Die Strafen waren sehr streng. Zuerst waren die Dienstverweigerer verfolgt worden und die Polizei spuerte ihnen nach und die Gestapo verfolgte sie. Danach kamen sie vor verschiedene Gerichte, sei es in Luxemburg, Frankreich Belgien, sei es in Deutschland selbst. Ihre Familien wurden deportiert, das Vermoegen ihrer Familien wurde beschlagnahmt, im allgemeinen jedenfalls. Die Strafen, die von diesem Gericht ausgesprochen wurden, waren aussergewoehnlich scharf. Es war im allgemeinen die Todesstrafe, oder aber lange Gefaengnis- oder Zuchthausstrafen, Konzentrationslager usw. Einige von ihnen wurden begnadigt, aber viele wurden auch erschossen, sogar nachdem sie begnadigt worden waren, als Geiseln.

F: Ich moechte Ihnen eine letzte Frage stellen. Glauben Sie, dass es moeglich ist, dass die allgemeinen Massnahmen, die den Anschluss Luxemburgs zur Folge hatten, dass diese Massnahmen einem Mitglied der Reichsregierung nicht bekannt sein konnten?

H0268 - 0070

A: Ich glaube, dass es sehr schwer ist, dass jemand, der der Reichsregierung angehoerte, diese Angelegenheit nicht kannte. Meine Meinung ist auf folgende Tatsache gegruendet:

Unsere jungen Leute, die zwangsweise in das deutsche Heer eingegliedert wurden, hatten sehr oft protestiert, als sie nach Deutschland gekommen sind, indem sie ausdruecklich auf ihre luxemburgische Nationalitaet verwiesen.

Vorsitzender: Wollen Sie bitte etwas langsamer sprechen. Ja, fahren Sie fort.

Der Zeuge: - sodass die Militaerbehoerden auf dem Laufenden waren und diese Lage des Grossherzogtums kannten.

Zweitens sind sehr viele Reichsminister, Herr Schirach, Rust und Ley nach Luxemburg gekommen und konnten dort sehen, in welcher Lage sich das Land befand und wie die Bevoelkerung darauf reagierte. Andere offizielle Persoenlichkeiten sind nach Luxemburg gekommen, wie Herr Bormann und Sauckel. Schliesslich hat es deutsche Verordnungen gegeben, die mit der Entziehung der luxemburgischen Staatsangehoerigkeit zusammenhingen, und diese Verordnungen trugen die Unterschrift des Reichsministers. Diese Durchfuehrungsmassnahmen wurden in dem Amtsblatt fuer das Reichsministerium veroeffentlicht, mit der Unterschrift des Reichsinnenministers Frick, mit Angabe, dass diese Befehle alle nachrichtlich allen oberen Reichsstellen mitzuteilen seien.

Mr. Faure: Ich danke Ihnen, das waren alle Fragen, die ich Ihnen zu stellen hatte.

Vorsitzender: Hat irgend welcher der Verteidiger an diesen Zeugen Fragen zu stellen? - Dann kann sich der Zeuge zurueckziehen. Einen Augenblick. Ja, dann kann sich der Zeuge zurueckziehen.

Mr. Faure: Herr Praesident, soll ich verstehen, dass der Zeuge nicht laenger dem Gericht zur Verfuegung zu stehen hat, er kann nach Hause fahren.

Vorsitzender: Selbstverstaendlich.

Mr. Faure: Ich war bei meinen Ausfuehrungen stehen geblieben am Ende des zweiten Teiles, d.h. ich habe schon die Ausrottung der franzoesischen Kultur geprueft und, zweitens, der Zwang, den deutsche Gesetze aufzwange: Ich komme jetzt zu dem dritten Teil und dies sind die Umsiedlungsmassnahmen und die Einsiedlungsmassnahmen in Elsass-Lothringen. Die Deutschen Behoerden haben in diesem annektierten Departement ihre charakteristischen Methoden zur Umsied-

lung der Bevoelkerung angewandt. Wie ich vorhin bereits gesagt habe, bevor ich es sagen wollte, hat der luxemburgische Zeuge das Gericht bereits darueber aufgeklaert, wie diese Umsiedlungsmassnahmen in den annektierten Gebieten durchgefuehrt wurden. Die Lage, die ich jetzt fuer Elsass und Lothringen beschreiben werde, ist die gleiche, wie die in dem Grossherzogtum Luxemburg, Diese Methoden wurden von den Deutschen deswegen angewandt, um ihnen zu gestatten Deutsche anzusiedeln, Deutsche, die den Grundbesitz und das Vermoegen der ausgewiesenen Einwohner sich aneigneten. Ein zweiter Vorteil war die Ausmerzung derjenigen Elemente, die man schwer angliedern konnte. Ich moechte hierzu zitieren und dies wird das Dokument Nr. 749, was der Gauleiter Wagner in einer Rede in Zabern gesagt hat und diese Rede zitiere ich nach den "Strassburger Neuesten Nachrichten" vom 15. Dezember 1942.

Zitat:

"Heute muss man sich entscheiden. In einer Zeit des Kampfes fuer die Nation, an dem Sie ebenfalls teilnehmen muessen, kann ich demjenigen der erklaert: Ich bin Franzose, nur eines sagen: "Mach dass Du raus kommst! "In Deutschland gibt es nur Platz fuer Deutsche."

Ende meines Zitats.

Gleich am Anfang haben die Deutschen zunaechst individuelle Ausweisungen vorgenommen oder in kleiner Anzahl zunaechst nur Juden und Lehrer betreffend. Andererseits geht aus einem Dokument, das ich bereits zitierte und zwar heute morgen, unter Nr. 701, hervor und dies war der erste allgemeine Prozess der franzoesischen Abordnung vom 3. September 1940 bereits und aus diesem Text, den ich bereits verlesen habe, geht hervor, dass die Deutschen vorgesehen haben, die Elsaesser und Lothringer wieder in ihr Heim zurueckzubringen, wenn sie sich als von deutscher Herkunft stammend

H0268 - 0071

H0268-0072

betrachteten. Das Gericht wird verstehen, dass diese Einschraenkun die auf die Rueckkehr dieser Fluechtlinge angewandt wurde, einer Ausweisung gleichkam. Massen-Ausweisungen fingen im September 1940 an. Ich unterbreite hierzu das Dokument Nr. 750. Das ist ebenfalls eine Note der franzoesischen Waffenstillstandsabordnung, die aus dem Hohen Gerichtshof-Dossier stammt. Ich verlese dieses Dokument bei Absatz 2:

"Heute ist die franzoesische Regierung benachrichtigt worden, dass die deutschen Behoerden Massenausweisung von Familien vornehmen, Familien, die in den drei Ortsdepartements leben. Taeglich werden franzoesische Staatsbuerger gezwungen, all ihr Besitztum aufzugeben und nach dem unbesetzten Frankreich abgeschoben und dies in Gruppen von 800 bis 1.000 Personen."

Ende des Zitats.

Wir befinden uns erst beim 19. September. Am 3. November jedo unternahmen die Deutschen systematische Ausweisungsaktion gegen die Einwohner des Moselgebietes. Diese Aktion wurde mit einer grossen Gemeinheit durchgefuehrt. Die Deutschen kuendigten zunaech den Lothringern einiger Staedte an, dass sie die Wahl haetten entweder nach den Ostgebieten Deutschlands oder nach Frankreich zu gehen. Sie liessen ihnen nur einige Stunden, um sich zu entscheiden. Andererseits wollten sie sie damit vertraut machen, dass ihre Aktion auf Grund einer Vereinbarung mit der franzoesischen Behoerden getroffen waere. Tatsaechlich wurden die Umsiedlungen unter den schwierigsten Umstaenden durchgefuehrt. Die Lothringer konnten nur eine ganz kleine Anzahl persoenlicher Dinge mitnehmen und eine Summe von 2.000 Franken und nur 1.000 Franken fuer die Kinder. Am 18. November wurden 4 Zuege mit Lothringern, die aus ihren Heimen gerissen waren , nach Liyon abgeschoben. Die Ankunft in der unbesetzten Frankreich dieser Lothringer, die so schweres mitgem macht hatten, hatte jedoch fuer sie die Gelegenheit, ihre patriotischen Gefuehle zum Ausdruck zu bringen. Die Tatsachen, die ich hier niedergelegt habe, unterbreite ich dem Gericht, Dokument Nr.7

H0268 - 0073

Dies ist eine Protestnote des franzoesischen Generals Doyen, vom 18. November 1940. Ich werde Auszuege dieses Dokumentes Nr. 751 verlesen, vom 3. Absatz ab, Seite 1:

"Frankreich befindet sich gegenueber einer ungerechten Handlung, die im Gegensatz mit dem Waffenstillstandsabkommen ist und mit den gegebenen Versprechungen einer Zusammenarbeit zwischen de beiden Laendern, Im Gegenteil, in seinem Artikel 16, den die deutsche Abordnung oft zitierte, insbesondere, was die Ostgebiete angeht, gibt das Waffenstillstandsabkommen an, dass die Fluechtigen in den Gebieten wieder angesiedelt werden sollten, wo sie ansaessig gewesen sind."

Dies ist somit ein Vertragsbruch. Frankreich befindet sich gegenueber eine ungerechten Handlung, die sich gegen die friedliche Bevoelkerung richtet, einer Bevoelkerung, der das Reich nichts vorwerfen kann und die seit Jahrhunderten in diesen Gebieten ansaessig sind und aus diesen eine besonders reiche Gegend gemacht haben. Der unerwartete Entscheid der deutschen Behoerden ist ebenfalls eine unmenschliche Handlung. Mitten im Winter musste die Bevoelkerung ueberraschender Weise ihr Heim verlassen und durfte nur eine ganz kleine Menge Geld mitnehmen, die es ihnen nicht erlaubte zu leben und sei es nur fuer einige Wochen. Tausende von Franzosen sind somit in das Ungluueck gestuerzt, ohne dass ihr Lnad, das selber schon so schwer mitgenommen ist und durch diese Massnahmen ueberrascht wurde, ihnen keine Moeglichkeit geben konnte, ihnen ein anstaendiges Leben zu gewaehren. Dieser Auszug und die Bedingungen, unter denen es sich vollzog, haben schmerzhaftesten und sorgenvollsten Eindruck in der ganzen franzoesischen Nation hinterlassen. Sie ist besonders durch die Angaben erregt, die den Lothringern gemacht worden waren und nach denen die franzoesische Regierung der Ursprung ihres Ungluecks sei. In der Tat waren es die Anschlaege in einigen Doerfern, die versuchten, innerhalb der Bevoelkerung den Glauben zu erwecken, dass sie entweder nach Ostdeutschland umsiedeln

H0268 – 0074

muessten, oder durch Deportation ins unbesetzte Frankreich zu wandern haetten. Es ist ein Irrtum, es handelt sich um Umsiedlung oder aber um die, die nach dem unbesetzten Frankreich umgesiedelt werden mussten. Die Note gibt noch an:
Diesen Anschlag geben wir Ihnen hier als Beispiel.
Aber selber haben wir nicht den Text. Ebenfalls konnte diese Bevoelkerung glauben, dass sie selber dazu gebracht worden waere, ihre Ausreise zu verlangen, nach dem Appell, den das Radio Bordeau gegeben hat. Indem man annehme, dass diese Appelle stattfanden, mu man jedoch beruecksichtigen, dass das Radio von Bordeaux unter der deutschen Kontrolle stand. Der gute Glaube dieser Lothringer ist somit getaeuscht worden, die ihre Reaktionen bei der Ankunft in den freien Gebieten bezeugten."
Ende.

Trotz dieser Proteste gingen die Ausweisungen weiter. Insgesamt erreichten sie eine Zahl von ungefaehr 70.000 Personen. Diese Zahl wurde noch vergroessert durch die Deportation von Elsaessern und Lothringern nach Ostdeutschland und nach Polen. Es handelt sich darum um Verschleppung, die Terror hervorrufen sollte und, die besonders die Familien derjenigen mehr betraf, die sich entschlossen hatten und dies mit Recht, den deutschen Forderungen zu entziehen, was den Arbeitsdienst und den Militaerdienst angeht.
Ich unterbreite noch hierzu eine franzoesische Protestnote vom 3. September 1942 und ist die Dokument Nr. 752. Da ich dem Gericht nicht verschiedentlich derartige Texte, die das Gleiche behandeln, verlesen moechte, moechte ich nur sagen, dass dies Dokument besteht, aber dieser Protest und ich glaube, dass ich das Verlesen hier nicht vorzunehmen habe.

Schliesslich komme ich mit einem ganz kurzen Zitat.
Dokument Nr. R-114. Es ist ein Memorandum einer Besprechung einiger SS-Beamten ueber die allgemeinen Richtlinien fuer die

H0268-0075

verschleppten Elsaesser. Ich erwaehne, dass dieser Auszug von meinem amerikanischen Kollegen unter Nr. 114 vorgelegt wurde. Ich habe diesem die franzoesische Nummer 753 gegeben. Ich moechte nur in diesem Dokument einen Absatz verlesen, der die Gesamtheit und den Anblick dieser Verschleppungen noch illustriert. Der Text war hier nicht verlesen worden. Der Satz, den ich zitiert habe, befindet sich auf Seite 2 des Dokumentes. Ende dieser Seite faengt ein Paragraph mit dem Buchstaben "B" an: "Folgende Personen sind fuer eine spaetere Deportation vorgesehen- und man muss sagen, dass man zuerst das Rassenproblem ins Auge fassen wird und dies so, dass diejenigen Personen, die einen rassischen Wert haben, nach Deutschland selbst verschleppt werden und dass die Personen einer minderwertigen Rasse nach Frankreich verschleppt werden."

Schliesslich noch ein weiteres Zitat und ich moechte dem Gericht einige Saetze eines Zeitungsartikels aus den Strassburger Neuesten Nachrichten zum 31. August 1942 verlesen. Es handelt sich hier um ein einfaches Zitat, es ist kein Dokument.:" Am 28. August sind die Familien, deren Namen folgen, aus Muehlhausen und Gebweiler ins Reich verschleppt worden, um dort eine festere deutsche Haltung zu finden in einer nationalsozialistischen Umgebung. Es handelt sich in verschiedenen Faellen um Personen, die ihre feindliche Haltung nicht verschleierten, da sie Opposition hervorgerufe hatten und oeffentlich franzoesisch sprachen, da sie sich nicht den Verordnungen unterwarfen und dass unter anderen Umstaenden sie Loyalitaet dem Reich gegenueber verweigerten." Ich moechte dem Gericht angeben, dass diese Deportationen oder Umsiedlungen den Verlust des Vermoegens zur Folge hatten. Dies ist nicht nur eine Tatsache, es ist ebenfalls das Recht der Deutschen gewesen. In der Tat gibt es eine Verordnung - RGBl.1943, Seite 40 - veroeffentlich unter dem Titel:" Verordnung ueber die Einziehung von Guthaben in Lothringen nach Umsiedlungsmassnahmen."

H0268 - 0076

1 Feb-A-SF-1.

Ich unterbreite diese Verordnung als Nr. 754. Ich moechte den 1. Artikel des 2. Paragraphen verlesen. Ich glaube, dass der Titel an sich schon genuegt. Zitat aus Artikel I: "Die Vermoegen derjenigen Peronen, die aus Lothringen nach dem Grossdeutschen Reich verpflanzt wordan sind, oder aber in ein Gebiet, das unter der Oberherrschaft Deutschlands ist, werden der Dienststelle anvertraut, die die Transporte von Lothringen gegenueber den Verwaltungs-Chefs vorzunehmen haben.

Artikel II: Diese Dienststelle hat Befugnis, die Guthahen der verpflanzten Lothringer sich anzueignen und zu verwalten und wenn es notwendig ist, sie zu verwirklichen."

Diese Verordnung zeigt irgend welche Formskrupel. Es handelt sich darum zu retten, aber wir wissen, was Retten in der Nazisprache heissen soll. Wir haben schon gesehen, wie die Wertobjekte und die juedischen Vermoegen gerettet wurden. Hier selber ist ganz besonders gesagt worden, dass Retten eben falls das Recht zu verwirklichen ist. Andere Texte sind noch viel ausfuehrlicher.

Dokument Nr. 755 ist eine Verordnung vom 6. November 1940, die im Zusammenhang mit der Erklaerung der feindlichen Guthaben in Lothringen steht. Ich unterbreite ebenfalls Dokument 756 ueber dieselbe Frage. Es stammt vom 13. Juli 1940 und hat mit den feindlichen Guthaben im Elsass zu tun. Diese zwei Verordnungen, der n eine sich mit Elsass und die andere mit Lothringen befasst ermaechtigen Beschlagnahmen und Einziehungen von Guthaben, die als feindliche angesehen werden. Nun, um uns darueber Rechenschaft zu geben, was man tatsaechlich als feindliches Guthaben ansehen kann, werde ich das Dokument Nr. 756 verlesen. Artikel II der Verordnung, Zitat:

"Es werden als feindliche Guthaben betrachtet, alle diejenigen Dinge, die fuer oder zu feindlichen Handlungen gegnueber dem Volk und dem Reich angesehen werden. Diese Vorschriften haben mit dem Gesamtvermoegen zu tun:

a) Alle politischen Parteien, sowie der Nebenorganisationen, oder von ihnen abhaengige,

b) der Logen und aehnlicher Einrichtungen,

c) der Juden,

d) der Franzosen, die Werte im Elsas seit dem 11. November 1918 erworben haben,

H0268 – 0077

e) der Chef der Verwaltung und der Polizei wird entscheiden, welches ausser diesen oben angefuehrten Guthaben, diejenigen Guthaben sind, die ebenfalls als feindliche zu betrachten sind. Er wird ebenfalls in Zweifelfaellen entscheiden."

Wir sehen somit, dass trotz des Titels, es sich hier nicht um Sequester-Massnahmen feindlicher Guthaben handelt, die man in allen Laendern vornimmt, soweit sie unter das Kriegsrecht fallen, sondern es handelt sich zunaechst um endgueltige Beschlagnahme und andererseits werden diese Massnahmen auch auf Guthaben zahlreicher Personen angewendet, die nicht als feindliche anzusehen sind. Wir sehen ebenfalls die voellig willkuerliche Macht, die die Verwaltung innhatte. Diese Texte werden noch vervollstaendigt durch Ausfuehrungen, die sehr zahlreich sind. Obgleich diese Aneignungen sehr gross waren in Elsass-Lothringen, moechte ich hier nicht weiter ausfuehrlich darueber sprechen denn die Anklage hat bereits ueber diese Frage gesprochen. Ich werde mich also beschraenken nur zwei Einrichtungen zu erwaehnen, die in Elsass-Lothringen Spezialeinrichtungen waren, die landwirtschafltiche Ansiedlung und die industrielle Ansiedlung.

a) Die landwirtschaftliche Ansiedlung ist ein Wort, das nicht erfunden wurde durch die Anklagebehoerde, sondern es ist das Wort der Deutschen und hierzu unterbreite ich Dokument 757.

b) Dieses Dokument ist die Verordnung vom 7. November 1940, welche mit der neuen Ansiedlungsmassnahme in Lothringen in Zusammenhang steht. Ich lese den Anfang dieses Dokumentes: "Der Grundbesitz, der in Lothringen durch die Deportierungen frei wurde, hat hauptsaechlich der Wiedereinrichtung einer deutschen Bauernschaft zu dienen und der inneren Ansiedlung, Wohnungen zur Verfuegung zu stellen. Hierzu, und insbesondere um die erwuenschten Programme durchzufuehren, verfuege ich folgendes gemaess der Machtbefugnisse, die mir vom Fuehrer uebertragen worden sind:

Artikel I: "Der Grundbesitz der aus Lothringen deportierten Personen wird beschlagnahmt zu Gunsten des Chefs der Zivilverwaltung.

Ich zitiere den 2. Paragraphen nicht, aber ich zitiere Artikel II:

"Die landwirtschaftlichen Besitzungen oder Wald, die auf Grund der der Verordnungen fuer feindliche Guthaben in Lothringen beschlagnahmt worden

H0268 – 0078

sind, werden in das systematische Organisationsprogramm dieser Gegend einbegriffen.

Artikel III: Ausser den in Artikel I und II vorgesehenen Faellen und gemaess den Erfordernissen koennen andere Grundbesitze in dieses methodische Wiederaufbauprogramm einbezogen werden, wenn ein Ausgleich hierfuer geschaffen wird. Der Chef der Zivelverwaltung und der von ihm bestimmten Dienststellen werden die Hoehe dieser Entschaedigungen bestimmen, jeder Gerichtsentscheid des Interessenten ist ausgeschlossen." Ende.

Das Gericht sieht somit und ich glaube sehr eindeutig, dass die deutsche Methode folgende war. Zuerst eine Verordnung, die ich vorhin zitierte, sprach nur davon, diese Guthaben zu retten, eine zweite Verordnung spricht schon von Beschlagnahme, aber zitiert noch das Wort "der feindlichen Guthaben". Die dritte Verordnung, die vollstaendiger ist, da sie Beschlagnahme einbezieht, formelle Beschlagnahme und nicht mehr Massnahmen gegenueber dem Grundbesitz, der frei wurde auf Grund der Deportationen.

Diese landwirtschaftliche Ansiedlung hat in Lothringen eine sehr grosse Stufe erreicht, aber in Elsass finden wir Massnahmen, die industrielle Ansiedlungen einbezieht.

Somit hat man franzoesische Industrieen zu Gunsten Deutscher beschlagnahmt. Hierzu habe ich ebenfalls Protestnoten der franzoesischen Waffenstillstandskommission und ich unterbreite 3 der Protest-Noten, Dokument Nr. 758, 759 u. 760 vom 27. April 1941, 9. Mai 1941 und 8. April 1943. Ich glaube, diese Dokumente nicht verlesen zu muessen, ich moechte das Gericht nur bitten, diese Dokumente als Beweise anzusehen, dafuer, dass diese Proteste vorgenommen worden sind; denn ich glaube, dass diese Dokumente nur eine Wiederholung darstellen, da man schon vorher darueber bei den Wirtschaftfragen gesprochen hat.

Schliesslich moechte ich noch angeben, dass die Deutschen soweit gegangen sind vorzugehen und zu verlangen, dass man mit der Beschlagnahme in Frankreich diejenigen Aktiva nach Elsass verschicke, die franzoesischen Firmen gehoerten. Ich spreche von den Aktivas der Firmen, die sich in dem anderen Teil Frankreichs unter regulaerer Verwaltung befanden. Ich glaube, dass es interessant ist, ein einziges Beispiel anzugeben und das ist sehr kurz. Das Dokument traegt die Nummer 761 und es befindet sich der franzoesischen Waffen-

H0268 - 0079

stillstands-Kommission, der es uebergeben war durch den Direktor einer Gesellschaft, die mit diesem Dokument in Zusammenhang steht. Es ist teils in deutsch, teils in franzoesisch abgefasst und unterschrieben von dem deutschen Kommissar einer franzoesischen Firma und heisst:

Im Elsass war diese Firma voellig illegal unter die Verwaltung dieses deutschen Kommissars gestellt worden, um den Rest des Vermoegens dieser Gesellschaft an sich zu bringen. Er hat das Dokument abgefasst, unterschrieben und es gegenzeichnen lassen von dem franzoesischen Generaldirektor. Dieses Dokument ist interessant, denn es zeigt die Frechheit der deutschen Massnahmen und insbesondere die Rechtsauffassung.

Zitat: "Ich bin am heutigen Tage von dem Unterzeichneten darueber belehrt worden, dass ich in Zukunft keinerlei Rechtshandlungen vornehmen darf, die das Vermoegen der frueheren Elsass-Lothringischen Elektrizitaetsgesellschaf betrifft. Wenn ich dieser Belehrung zuwiderhandle, mache ich mich strafbar. Paris, 10. Maerz 1941, unterzeichnet: Hucka, F.P. Kommissar, gez. Garnier. Diese deutsche wirtschaftliche Ansiedlung in den annektierten Gegenden sollte als Experiment dienen, zur Anwendung der gleichen Methoden auch in groesserem Ausmass. Spaeter wird das Gericht hierueber ein Dokument unterbreitet bekommen, wie die Deutschen versuchten, in den franzoesischen Gebieten der Ardennen ebenfalls solche Massnahmen durchzufuehren. Was die Art und Weise der Annektionsmethoden der Deutschen in Elsass-Lothringen betrifft, so koennte ich noch viele andere Umstaende anfuehren. Ich koennte auch noch viele andere Dokumente vorbringen, indem ich nur die Umstaende und die nuetzlichen Dokumente fuer unsere Anklage einreichen wuerde. Ich wuensche jedoch Zeit zu sparen um diesem Prozess gerecht zu werden, wo so viele Dinge an das Tageslicht gebracl werden und ich hier nur die Dokumente und die Anfuehrungen, die besonders charakteristisch sind. Aber ich glaube, dass meine Dokumente genuegen werden, um dem Gericht einerseits die verbrecherischen Handlungen der Deutschen vor Augen zu halten, die besonders charakteristisch sind, insbesondere, was die Dienstverpflichtung angeht, die Tote zur Folge hatte. Ebenso wie diese Verbrechen, glaube ich, dass das Gericht die Leiden, die sehr schweren Leiden sehen wird, die 5 Jahre von der Bevoelkerung dieser franzoesischen Provinzen erduldet wurden, Provinzen, die bereits in der Geschichte schwer geprueft worden sind.

H0268 - 0080

Ich habe einige Ausfuehrungen gegeben, die vielleicht laecherlich erscheinen koennten, aber ich tat dies, dass das Gericht besser daerueber urteilen kann, wieweit die Deutschen unter allen Umstaenden sogar das Privatleben unter den Zwang stellten, diesen allgemeinen Zwang, der eine Vernichtung nach sich ziehen sollte, der sich zunaechst auf die Departements und die annektierten Gebiete bezog.

Ich glaube, dass das Gericht wuenscht, dass ich erst morgen meine folgenden Ausfuehrungen ueber das Grossherzogtum vorbringe. Ich moechte andererseits das Gericht bitten, ueber eine Zeugenfrage zu entscheiden. Ich moechte hier einen Zeugen vernehmen und ich habe erst vorhin dem Gericht einen Brief uebergeben, der mit dieser Bitte in Zusammenhang steht. Ich bitte zu entschuldigen, wenn ich es nicht frueher getan habe, denn es bestand eine Ungewissheit ueber diesen Plan. Wenn es dem Gericht genehm waere, bitte ich darum, dass dieser Zeuge morgen, Samstag Fruch vernommen wird. Ich gab an, dass dieser Zeuge Hollaender ist und ich gebe das auch hier bekannt, damit die Verteidiger heute Abend schon wissen, dass die Fragen, die ich ihm stellen moechte, im Zusammenhang stehen mit einigen Punkten, die die Germanisierung in Holland betreffen.

VORSITZENDER: Sie moechten also diesen Zeugen morgen vorladen?

M. FAURE: Wenn dies dem Gericht genehm ist?

VORSITZENDER: Ja, gewiss, laden Sie diesen Zeugen morgen vor.

M. FAURE: Wenn es dem Gericht genehm ist, kann dieses Verhoer morgen nach der Unterbrechung stattfinden.

VORSITZENDER: Gewiss.

DR. STAMER (fuer den Angeklagten Seyss-Inquart): Herr Vorsitzender, ich moechte den Prozess nicht verzoegern, aber ich glaube, dass es im Interesse der Rechtsfindung ist, wenn ich bitte, den hollaendischen Zeugen nicht morgen, sondern erst am Montag zu vernehmen, da anzunehmen ist, dass der erkrankte Seyss-Inquart am Montag im Gerichtssaal anwesend sein wird.

VORSITZENDER: Herr Faure, wuerde es Ihnen ebenso angenehm sein, den Zeugen am Montag vorzuladen?

M. FAURE: Vielleicht koennte ich vorschlagen, dass er morgen vernommen wird und dass nach seinem Verhoer der Verteidiger von Seyss-Inquart mitteilt, ob er ihn etwa ins Kreuzverhoer nehmen will. In diesem Falle wird der Zeuge bis Mon-

H0268 - 0081

tag hier bleiben. Wenn im Gegenteil, nachdem man hier gesehen hat, um was es sich handelt, der Verteidiger nicht glaubt, dass ein Kreuzverhoer vorzunehmen ist, dann ist es nicht wichtig, ob Seyss-Inquart anwesend ist oder nicht. Aber das Gericht hat hier allein zu entscheiden.

VORSITZENDER: Es scheint mir ein durchaus vernuenftiger Vorschlag zu sein.

DR. STAMER: Ich bin mit dem Vorschlag einverstanden und ueberlasse die Entscheidung dem Gericht.

VORSITZENDER: Dann werden wir jetzt vertagen.

(Das Gericht vertsgt sich von 17,00 Uhr am 1. Februar 1946 bis 10.00 Uhr morgens, 2. Februar.)